M. v. O.
Oec. p.
o. 51

autor Hiller

J. J. HECKENHAUER in Tübingen
unterhält ein grosses Lager neuerer und antiquarischer Werke in allen Sprachen und Fächern der Litteratur und empfiehlt sich zur promptesten und billigsten Besorgung jedes literarischen Bedarfs.
Ankauf ganzer Bibliotheken, wie auch einzelner Werke von Werth zu angemessenen Preisen.

hist. styp. o. 14ª

M. v. O.
Oec. p.
o. 51

Sammlung
Würtembergischer
Familien-Stiftungen
mit
dazu gehörigen genealogischen
Nachrichten.

Erstes Heft.

Stuttgart.
In Commission bei Friederich Herre.
1818.

Vorrede.

Der berühmte Johann Jacob Moser hat im Jahr 1729. in dem ersten und zweyten Theile des erläuterten Würtemberg von einigen Stiftungen in Würtemberg Nachricht gegeben und 1732. eine „Sammlung „allerley Würtembergischer Stipendiorum und „Stiftungen" dem Publikum mitgetheilt. Von lezterer kam nur ein Theil heraus, da die

* *

Fortsezung damals Schwierigkeiten und Hindernisse fand, jedoch erschien erst 1783. ein zweyter Theil unter dem Titel: Einige Nachrichten von Würtembergischen Stipendien und einigen andern Stiftungen.

Im Jahr 1789. erschien ein Allgemeines Würtembergisches Stiftungs-Lexicon uud Wohlthaten-Denkmahl in alphabetischer Ordnung der Stifter und Stiftungs-Orte mit Beilagen und Stiftungs-Urkunden, entworfen und zusammengetragen von M. J. K. Klemm, Pfarrer in Hildrizhausen.

Nun enthalten diese Werke gröstentheils nur historische Nachrichten, wenige Stiftungs-Urkunden und keine mit diplomatischer Genau-

igkeit verfaßte genealogische Register und Tabellen.

Daher geschah es, daß Mancher seine durch mündliche Tradition versicherte Ansprüche auf ein Stipendium nicht gehörig erweisen konnte, und deswegen die ihm gehörige Unterstüzung nicht erhielt, Mancher aber durch Begünstigung unredlicher Administratoren sich in den Genuß eines Stipendiums einschlich und solches widerrechtlich benuzte.

Da überdiß seit 1803. Würtemberg einen beträchtlichen Länder- und Menschen-Zuwachs erhielt, wordurch die Familien-Verhältnisse ausgedehnter und verwickelter wurden, und der herrschende Zeitgeist alle alte Institutionen

zu zernichten und in Vergessenheit zu bringen drohet; so möchte es wohl Dank-Pflicht gegen unsere Vorfahren seyn, dasjenige, was sie ihren Nachkommen hinterliessen, sorgfältig zu bewahren und in steter Lebendigkeit zu erhalten, nicht zu gedenken, daß der philosophische Geschichtschreiber in den Urkunden manche Belege zur Sitten- und Kultur-Geschichte des Landes finden kann.

Die älteste Familien-Stiftung ist von 1386. und im fünfzehnten Jahrhundert haben sich 3, im sechszehnten 31, im siebenzehnten 44 und im achtzehnten 29 Stiftungen für Familien gefunden. Was aber das neunzehnte Jahrhundert geben wird, steht zu erwarten. Bald daran zwei Jahrzehend verflossen, und kaum sind 3 vorhanden.

Es ist dabei bemerkenswerth, daß Stiftungen von den Familien selbst immer mit weit größerer Sorgfalt, Treue und Behutsamkeit gepflegt und administrirt worden sind, als von öffentlichen Autoritäten, was auch ganz der Natur der Dinge gemäß ist, weil das Interesse bei den Familien stets lebendig erhalten und manche Ausgaben, welche bei Administrationen von öffentlichen Autoritäten nöthig und unvermeidlich sind, erspart werden.

Das erste Heft dieser Sammlung enthält:

1. die Varenbühler-Jägerische Stiftungs-Urkunde von 1720;

2. die dazu gehörigen genealogischen Nachrichten, welche Herr Stadtpfarrer Hofacker allhier mit historischen Anmerkungen

bereicherte. Sie können wegen ihrer diplomatischen Richtigkeit für die Zukunft als ein Dokument gelten, auf welches, wie hiemit der Obmann und die Vorsteher der Stiftung öffentlich erklären, die Beweise von Ansprüchen gegründet werden dürfen;

3. die Tritschlerische Pathen-Stifftung von 1790., weil die Jäger-Varenbühlerische Stiftungs-Berechtigte ein Substitutions-Recht daran haben.

Stuttgardt, am 2. Sept. 1817.

Obmann der Varenbühler-Jägerischen Stiftung,
Oberfinanzrath C. F. v. Spittler.

Ordnung

über

Die Varenbülerisch-Jägerische

Stifftung

DE ANNO

1720.

In Gottes Namen,
Amen.

Ich Constantia, weyland Herrn Georg Friderich Jägers, J. U. D. und gewesenen Fürstl. Württembergischen Cantzley-Advocati, nachgelassene Wittib, uhrkunde hiemit: Demnach ich bey mir reifflich erwogen habe, daß nach denen wundersamen und unerforschlichen Weegen GOttes, die er herrlich hinaußführt, durch dessen sonderbahre Gnade ich zwar mit zeitlichen Gütern, hingegen mit Kindern nicht gesegnet worden, daß ich mich mit gutem Vorbedacht entschlossen habe, von solch-meiner zeitlichen Verlassenschaft eine hernach zu benennende Summ zu einer Stifftung abzusondern, und darüber eine Verordnung zu verfassen, wie es in mehrerm hienach folgen wird.

Und wie ich vorderist der allgütigen Seegens-Hand GOttes alle diejenige zeitliche Güter zuschreibe,

die ich der Zeit besitze, und etwann noch inskünfftige besitzen werde; Seiner unendlichen Güte auch, die also über mir, und deme mir beschehrten, biß anhero reichlich gewaltet, unabläßigen Danck erstatte; Also erkläre ich mich auch vor allen Dingen dahin, daß zu Bezeugung meiner hertzlichen Danckbarkeit ich die Ehre GOttes zum Haupt- und fürnehmsten Zweck dieser meiner Verordnung setze, nichts mehr wünschende, als daß derselbe hierdurch je und allwegen erhalten werden möchte, als wozu ich ihne den grossen GOtt um sein Göttliches Benedeyen inniglich anruffe; Dabey mithin anfüge, daß ich vorderist von der Summ, die ich zu mehrberührter Stifftung zu widmen gedencke; so dann von der Verwaltung; Ferner von dem Ort, wo dieselbe eigentlich geführet werden solle; Hernach von denen Jenigen, welchen ich den Genuß derselben, und in wie fern zugedencke; Endlichen von denen Vorstehern der Stifftung; Und schließlichen von der Art und Weise, wie die Strittigkeiten, welche etwa darüber entstehen möchten, und denen nicht allbereits in dieser meiner Verordnung sattsamlich begegnet wäre, zum allerschleunigsten zu entscheiden seyen.

Von der Summ zur Stifftung gewidmeten Gelds 2c.

BElangend dann nun vorderist, und

Erstlichen die Summ, welche ich zu dieser meiner Stifftung widmen will; so benenne ich dieselbe hiemit, und in Krafft dieses auf Fünfftausend Gulden; Inmassen ich dann auch

Zweytens die in meinem Testament ernannte Haupt-Erbin dahin obligire und verbinde, daß sie dazu folgende Capitalien, als:

Bey E. Löbl. Landschafft in Württemberg, auf Oculi an Tausend Gulden. Siebenhundert Gulden.

Bey Löbl. Reichs-Stadt Reuttlingen auf Georgii Siebenhundert und Fünffzig Gulden.

Bey gedachter Löbl. Landschafft, auf Philippi Jacobi Fünffhundert Gulden.

Bey derselben noch weiter auf Johannis Baptistae Sechshundert Gulden.

Noch ferner allda auf Crucis Tausend Gulden.

Weiter daselbsten auf Simon et Judae Fünffhundert Gulden.

Item allda auf Nicolai Fünffhundert Gulden.

Und dann

Bey Löbl. Reichs-Stadt Ulm auf Trium Regum Vierhundert und Fünffzig Gulden. dem Jenigen, der nach meinem seel. Ableben zum Verwalter sothaner Stifftung wird verordnet werden, ungesäumt einraumen und gegen Quittung behanden solle. Und weil

Drittens der auß solchen Capitalien lauffenden Zinsen halber eine gewisse Maaß zu geben ist, damit man wissen möge, wem dieselbe nach meinem seeligen Ableiben zukommen sollen: So gehen meine Gedancken dahin, daß ernannte lauffende Zinse der Stifftung von der Zeit an, da sie zu lauffen anfangen wird, zuzuschreiben seyen; Welche meine Stifftung

Vierdtens, zum Unterschied anderer dergleichen Gestifften, die Varenbüler-Jägerische Stifftung genennet werden solle.

Von der Verwaltung.

INdeme aber die offenbahre Nothdurfft erfordern will, einen gewissen Verwalter zu erkiesen, der solche meine Stifftung nach meinem Willen verpflege; Will ich seinetwegen verordnet haben, wie folgt: und zwar

Erstlich habe ich meine bedenckliche Ursachen, warum ich denselben hier nicht benennen, sondern dessen Beruff- und Bestellung lieber denen Vorstehern und Aufsehern über diese Stifftung überlassen wollen, deren ich hernach insonderheit auch gedencken werde.

Welchen nun diese jedesmal dazu erwählen und annemmen werden; Derselbe solle

Zweytens ein ordentliches Schuld-Buch über die Stifftungs-Capitalien halten: Fürnehmlich aber auch

Drittens die jedes Jahrs verfallende Zinse selber einziehen, und denen, welchen solche Zinse zukommen sollen, anstatt des paaren Gelds, nicht nur Zinß-Quittungen zustellen, folglichen ihnen, oder denen ihrigen die Besorgung, wie? und wann? sie deren habhafft werden mögen, nicht aufladen; Vielweniger mag er

Vierdtens, wegen der Außzahlung, nach seinem Gutduncken verfahren, und wider diese meine Ordnung den einen Stifftungs-Genossen um seine Gebühr zu bald, den andern hingegen zu späth befriedigen; oder dem einen seine Jährliche Gebühr gleich mit dem Antritt des Jahrs zumahl, dem andern hingegen unterschiedlich und zu mehrmahlen reichen: Oder andere dergleichen Partheyligkeit gebrauchen, welche ich hiemit alles Ernsts verbotten, und die dißfalls zu haltende Gleichheit, wie zwischen denen zu erst bedachten nächsten meinen Bluts-Freunden, also auch zwischen denen Nachgesetzten beobachtet wissen will. Am allerwenigstens solle

Fünfftens der Verwalter sich mit denen Stifftungs-Genossen, oder denen, so sie vertretten, über ihre Angebühren in einen Kauff einlassen, oder sie sonsten an dem Genuß der Stifftungs-Zinse, die ihnen zugehören, verkürtzen, oder ihnen in dieser, oder andern bösen Absicht die Bezahlung schwer machen; Gestalten widrigenfalls und

Sechstens, wann offtgedachter Verwalter nächstobengemeldten Stücken entgegen handelte, oder sonsten durch erweißliche Nachläßigkeit dem Stifft ei-

nen Schaden zufügete, er neben Ersetzung des Verlusts, auch ein- oder nach Gestalt der Sachen, und Erkanntnuß der Stifftungs-Vorstehere, mehrere bereits eingenommene Jahr-Verdienste der Stifftung wieder erstatten solle. Bey ihme Verwaltern sollen sich

Siebendens, alle diejenige, welche meynen, daß sie offtgedachter meiner Stifftung fähig seyn möchten, angeben. Weßwegen er

Achtens ein ordentliches Protocoll halten, und darinnen verzeichnen solle: Wer? Item an welchem Tag, Monat und Jahr eine solche Person, sich um den Genuß gemeldter Stifftung bey ihm angemeldet? Welch letzternfalls das Schreiben, oder die Bittschrifft aufzuheben; In beeden Fällen aber

Neundtens ein deutlich und zuverläßiges Schema Genealogicum nebst einem vidimirten Tauff-Schein von einer solchen sich um den Stifftungs-Genuß anmeldenden Person, wo die es nicht selbsten beobachtete, zu erfordern, und ebenfalls verwahrlich aufzuhalten wäre; Alles

Zehendens, zu dem Ende, damit er der Verwalter bey hienach zu bestimmender jeglichen Zusammen-

kunfft denen Stifftungs-Vorstehern, nebst Uebergebung solcher Acten, davon genugsamen Bericht erstatten möge: Denen er

Eilfftens solchemnach die weitere Besorgung, ob dergleichen Persohnen in ihrem Gesuch zu willfahseye, oder nicht? allein überlassen, und gäntzlich anheimstellen, so mithin von allem Votiren hiebey völlig außgeschlossen seyn, dannenhero auch abtretten solle, wann die Vorstehere darüber rathschlagen wollen. Was

Zwölfftens seine des Verwalters zuführende Rechnungen betrifft, solle ihm nicht freystehen, zwey oder mehr Jahrgäng zusammenkommen zu lassen, sondern er der Verwalter vielmehr schuldig seyn, sich alljährlich damit gefaßt zu halten; Insonderheit aber solle er

Dreyzehendens keinen unverurkundeten Posten, ausser was er kundlich außzugeben hat, und wavor kein Schein pflegt ertheilet zu werden, außgäblich verrechnen, sondern die verrechnete Außgaaben mit gebührlichen Schein und Uhrkunden zu belegen parat seyn. Welche Rechnungen

Vierzehendens vor denen Vorstehern, und von deren einem abgelesen; Solchemnach, und wann sie nichts erhebliches dabey zu erinnern hätten, von ihnen approbirt, unterschrieben, und von einem der Vorstehere verwahrt werden sollen; Wann sie aber

Fünffzehendens etwas erhebliches dabey zu erinnern finden möchten; So solle er Verwalter ihnen darüber Red und Antwort zu geben, schuldig seyn. Vor diese seine Dienste solle er

Sechszehendens, wann die Geschäfften sich häuffeten, welches ich zu Erkanntnuß der Vorstehere gestellet haben will, Jährlich dreyßig Gulden, ausser solchem Fall aber, und zur Ordinari-Belohnung seiner Mühe, vier und zwantzig Gulden, von denen Stifftungs-Zinsen Jährlich vor sich zu verrechnen haben. Woferne endlichen und

Siebenzehendens seine Gelegenheit nicht leiden wolte, dieser Stifftung weiter vorzustehen: Hat er, wie billich, die freye Wahl, ein Viertel Jahr vor gewöhnlicher Zusammenkunfft denen Vorstehern aufzukünden, ohne ihnen dessen weitere Ursach zu melden, dahingegen, wann sie die Vorstehere

Achtzehendens diese Verwaltung einem andern auftragen wolten, er Verwalter auch um keine Ursach dessen zu fragen, sondern sich damit zu vergnügen hätte, wann ihm ein Viertel Jahr vorhero abgekündet worden wäre. Da auch

Neunzehendens ein Unverwandter auf solche Conditionen diese Verwaltung anzunehmen, abschlagen würde; und die Vorstehere einen andern Unverwandten, ohne sondere Mühe, worzu ich sie nicht verbinde, nach meinem Sinn und Willen nicht bekommen könnten; So solle es ihrer Erkanntnuß anheimgestellt seyn, welchen sie von der Bluts-Freund- oder Schwägerschafft, gegen zu erheben habender obgemeldter Belohnung, darzu beruffen wollen. Welchen ste nun also

Zwantzigstens beruffen werden, derselbe solle schuldig seyn, diese ihm aufgetragene Verwaltung zu übernemmen, bey Verlust des Rechts zu dieser Stifftung auf seine gantze Nachkommenschafft; Es wäre dann Sach, daß er erhebliche Entschuldigung einzuwenden hätte; In welchem Fall ein solcher auch vor entschuldiget gehalten, und mehrgedachte Verwaltung einem andern solcher Verwandten, welcher zu Eintrei-

bung solcher Zinse am gelegensteu wohnet, oder sich auch sonsten am besten darzu qualificiren möchte, obgesetzter Massen aufgetragen werden solle.

Von dem Ort, wo diese Verwaltung zu führen seye.

WAs den Ort der Verwaltung anbetrifft, will ich hiemit-

Erstlich dieses zum Grund gesetzt haben, wo die Capitalien meistens angeleget, die Zinse mithin einzutreiben seynd, daß auch ein allda tüchtiger Verwalter bestellt, und die Stifftung besorgt werden solle; Alldieweilen aber

Zweytens erhebliche Ursachen einfallen möchten, die jetzt nicht voraußgesehen werden können, eine Veränderung des Orts vorzunemmen; Will ich solche Veränderung dem Gutbefinden öffters besagter Stifftungs-Vorstehere gäntzlichen überlassen haben; Welche die Capitalien ablösen, anderwerts zu] Nuzen der Stifftung anlegen, und allda, wo die samtliche, oder meiste Capitalien wieder angelegt worden, einen Verwalter darüber setzen mögen; Inmassen

Drittens; Wann GOtt etwa solte über unser geliebtes Vatterland seine Gerichte verhängen, und den Leichter seines Evangelii hinwegstossen, so, daß meine Bluts-Freunde und Anverwandten um der Bekanntnuß der Evangelischen Warheit willen das Land raumen müsten; sie Vorstehere nicht nur befugt seyn sollen, die Stifftungs-Capitalien abzulösen, und anderer Orten, wo sich die meiste der Befreundten niederlassen werden, anzulegen, sondern ich erinnere sie auch in solchem Fall (den doch GOtt in Gnaden abwenden wolle) daß sie in Zeiten vigiliren, und dieser meiner Ordnung pünctlichst geleben sollen, indeme ich nicht gedencke, diesen Stifftungs-Genuß andern, als der wahren Evangelischen Religion zugethanen Befreundten zukommen zu lassen; Jedoch solle

Vierdtens die Ablosung in diesem, wie auch in allandern nöthigen Fällen, nicht ohne Vorwissen der Freundschafft geschehen, deren nicht weniger auch Nachricht gegeben werden solle, wo öffters-gedachte Stifftungs-Capitalien wieder angeleget worden seyen.

Von denen, welche solche Stifftung zu geniessen haben sollen.

WEil die Erfahrung lehret, daß es mit dergleichen Stifftungen zimlich ungleich zugehe, und die Jenige gemeiniglich das Wenigste geniessen, denen doch unzweifenlich am meisten davon gebühret; So will ich hiebey um so grössere Sorgfalt vorkehren, der guten Hoffnung, daß ich meine Meynung, um so gewißer erhalten werde; In welchem Absehen ich dann

Erstlich mich dahin außtruckentlich erkläre, daß meine nächste Bluts-Freunde diejenige seyen, welche diese meine Stifftung fürnehmlich, nach weiterer meiner Verordnung zu geniessen haben sollen; Allmassen ich

Zweytens alle hohe und niedere Obrigkeiten demüthigst, und fleißigst ersuche, und bitte, wo jemand, wer es auch wäre, über kurtz oder lang, unter waßerley Schein-Grund, und Vorwand es auch immer geschehen möchte, sie davon vertringen, und ihnen den Nutzen entziehen, andern mithin zuziehen die Sach folglichen klagbar vorkommen würde; daß Dieselbe sie meine Bluts-Freunde wider solche Be-

einträchtigung uud Vervortheilung schützen, bey dieser meiner Verordnung mithin handhaben wolle; Welches der Allerhöchste, den ich darüber inniglich anruffe, mit Heyl und Segen, Glück und Sieg vergelten wird. Damit aber, solcher meiner Bluts-Freunde wegen, um so weniger eine Irrung vorlauffe; oder mit der Zeit andere Leute Gelegenheit finden möchten, sich, als solche, mit einem Schein anzugeben: Als berichte ich hiemit

Drittens, daß ich die Jenige verstehe, die von meiner längst-seelig-verstorbenen Schwester, Sibylla Barbara, herstammen, welche mit weyland Herrn Ludwig Gottlieb Breuning Med. Doct. und gewesenen Stadt-Physico allhier zu Stuttgardt verheurathet gewesen, und mit Kindern gesegnet worden, deren einige ihro in die seelige Ewigkeit vorgegangen, andere aber nachgefolget; Worunter zwey Söhne jedoch verheurathet gewesen sind, und Kinder verlassen haben; Gestalteu vorderist weyland Herr Johann Gottlieb Breuning, gewesener Fürstl. Württembergis. Kirchen-Raths-Cancellist dieses Zeitliche geseegnet, und zwey Söhne, benantlichen: Mr. Eberhard Gott-

lieb Breuning, welcher der Zeit die Theologie zu Tübingen studirt: Und

Johann Ernst Breuning, welcher die Handelschafft erlernt, und sich dermahlen zu Marbach in Condition aufhält, hinterlassen hat; Welchem Schwester-Sohn sein jüngerer Bruder auch weyland Herr Philipp Leonhard Breuning, gewesener Fürstl. Württembergis. geheime Secretarius, und Ober-Taxator nachgefolget, und eine einige Tochter, Nahmens: Elisabetha Constantia, noch ledigen Stands, nachgelassen: Und wie von obernannt-meiner seel. verstorbenen Schwester dato noch, und so lang GOtt will, allein am Leben ist, Frau Sibylla Barbara Bontzinn: Also ist zu wissen, daß sie Sibylla Barbara dermahlen in zweyter Ehe lebe; Maßen sie Anfangs mit weyland Herrn Johann Samuel Knisel, Med. Doct. und Stadt-Physico allhier zu Stuttgardt verehlicht gewesen, mit deme sie eine einige Tochter erzeuget, Nahmens: Constantia Justina, welche der Zeit mit Herrn Mr. David Friderich Jägern, Diacono bey der Stiffts-Kirchen zu ernanntem Stuttgardt in der Ehe lebet, worinnen sie der Zeit auch zwey Kinder, nemlich: Johann Friderich: und

Friderica Constantia; gezeuget haben; Auf seelig-erfolgtes Ableiben Herrn Dr. Knisels aber sich in die zweyte Ehe mit Herrn Johann Jacob Bontzen, J. U. L. und dermahligem Fürstl. Württembergis. Archivario Ordinario, eingelassen, mit deme sie mehrere Kinder erzihlet hat, wovon noch folgende am Leben sind, als:

Sibylla Catharina, dermahlen mit Herrn Johann Daniel Schmiden, Kuchen-Meistern des St. Catharinae Hospitals zu Eßlingen verheurathet, welchen der liebe GOtt zwey Töchterlein bescheret hat, Nahmens:

Christina Constantia; und Maria Sibylla: Ferner ist auß solcher zweyten Ehe vorhanden, eine Tochter, Nahmens:

Christina Constantia, welche vor ungefehr einem halben Jahr sich in den Stand der heiligen Ehe eingelassen hat, mit Herrn Georg Daniel Vischern, Fürstl. Württembergis. geheimen Cancellisten; Und endlichen ist auß mehr gedachter zweyten Ehe noch zugegen ein Sohn, benanntlichen:

Gottlieb Christoph, welcher noch die allhiesige Lateinische Schul besucht.

Genealogische Tabelle zu Seite 19.

Johann Varnbüler, Fürstl. Württemb. Tutelar-Rath. — Anna Barbara, gebohrne Breitschwerdin.

- Constantia, weyl. Herrn Georg Friederich Jägers, J. U. D. Fürstl. Württemb. Cantzley-Advocati, hinterlassene Wittib, Stiffterin.
- Sibylla Barbara, weyl. Herrn Ludwig Gottlieb Breunings, Med. Doct. und Stadt-Physici zu Stuttgardt, Uxor.
  - Johann Gottlieb, Fürstl. Württemb. Kirchen-Raths-Cancellist.
    - M. Eberhard Gottlieb, p. t. Theologiae Studios. zu Tübingen.
    - Johann Ernst, Handlungs-Bedienter, der Zeit zu Marbach.
  - Johann Samuel Knisel, Med. D. und Stadt-Phys. zu Stuttgardt. — Sibylla Barbara. — Johann Jacob Bontz, J. U. L. Fürst. Württ. Archivarius.
    - Constantia Justina Jägerin.
      - Johann Friederich.
      - Fridrica Constantia.
    - Sibylla Catharina Schmidin.
      - Christina Constantia.
      - Maria Sibylla.
    - Christina Constantia Vischerin.
    - Gottlieb Christoph.
  - Philipp Leonhard, Fürstlicher Württemb. Geheimer Secretarius und Ober-Taxator.
    - Elisabetha Constantia.

Diese sinds, und welche von diesen herstammen werden, denen ich den Nutzen dieser meiner Stifftung fürnehmlich gewidmet habe, hiemit auch noch einmahl, und in Krafft dieser Verordnung gewidmet haben will; Um mehrerer Richtigkeit willen habe ich noch weiter

Vierdtens vor gut angesehen, nächst-vorbeschriebene Bluts-Freundschafft in eine Tabell verfassen, und hier miteinrucken zu lassen, wie hienach zu sehen ist.

Solte solchemnach GOttes unerforschlichem Rath und Willen nach

Fünfftens sich begeben, daß ich zu der Zeit dieses Zeitliche gesegnete, da obbbenannter mein lieber Vetter, M. Eberhard Gottlieb Breuning, Theologiae Studiosus, seinem Studio Theologico noch obläge; So solle er der Erste seyn, deme der Genuß dieser meiner Stifftung zukommen solle; Und weil es

Sechstens, das Anscheinen hat, daß er, vor Erreichung des fünff und zwanzigsten Jahrs seines Alters, auch wohl hernach so bald nicht werde bedienstet werden; So will ich ihm biß aufs fünff und

zwanzigste Jahr gemeldten seines Alters, biß er nehmlich selbiges zuruckgeleget, und das sechs und zwanzigste angetretten haben wird, den völligen Genuß dieser Stifftung zugeschrieben haben, so viel nehmlichen davon übrig bleiben, wann dasjenige abgezogen, welches vermög weiterer meiner folgenden Verordnung abzuziehen seyn wird; Allermassen ich

Siebendens bey dieser meiner Stifftung vorderist folgende Gattungen des Alters wohl beobachtet wissen will, nehmlich:

Die Erste, welche in sich halten solle, das eilffte, zwölffte, dreyzehende, vierzehende und fünffzehende Jahr.

Die Andere Gattung solle begreiffen das sechszehende, siebenzehende, achtzehende, neunzehende und zwanzigste;

Zu der Dritten Gattung sollen gehören das ein- zwey- drey- vier- und fünff und zwanzigste Jahr. Welchemnach

Achtens, ein Vetter der ersten Gattung des Alters auß dieser meiner Stifftung, acht Gulden, zu erheben haben solle: Hingegen solle

Neundtens, einer der zweyten Gattung darauß zu empfangen haben fünff und zwantzig Gulden; Was aber und

Zehendens den Ueberrest des Ertrags betrifft, soll derselbe, wann des Verwalters Belohnung, und andere wenige hernach zumeldende Jährliche Unkosten abgezogen seyn werden, dem Vetter der dritten Gattung des Alters zukommen. Von denen Vettern der vierdten Gattung solle unten Meldung geschehen. Wann

Eilfftens zerschiedene Befreuudte, obschon ungleichen Grads, zusammenkommen, dieselbige mögen auch diese Stifftung zu gleicher Zeit geniessen, jedoch zu ungleichen Theilen, nach dem obgesetzten Unterschied des Alters. Kämen aber

Zwölfftens ihrer viele zusammen, so daß denen der dritten Gattung, wann einem jeden der ersten und zweyten Class das bestimmte gereicht werden solte, das wenigste überbliebe: So sollen die Stifftungs-Vorstehere die Portionen der ersten und zweyten Class, nach Proportion, mindern, damit denen der dritten Class das meiste verbleibe; Folglichen, wann von solcher dritten Gattung des Alters

nur einer, oder zwey vorhanden wären, jeden wenigstens Fünffzig Gulden, Jährlichen Genusses verbleibe; Wären ihrer aber drey, oder mehrere, ihrer jeder wenigstens vierzig Gulden, Jährlich zu erheben habe; Verbliebe aber vorhin ein mehrers vor solche Stifftungs-Genossen dritter Class übrig; So solle

Dreyzehendens nicht nur nächst-oberwehnter Abzug unterbleiben, sondern das übrige auch nächstermeldten Stifftungs-Genossen dritter Class miteinander zufallen; Welche solchen Rest zu gleichen Theilen zu geniessen haben sollen, daß keiner mehr oder weniger davon bekomme, als der andere. Würde sichs

Vierzehendens begeben, daß nur ein einiger Vetter der dritten Gattung des Alters, mithin sonsten gar keiner von denen zuerst-bedachten nächsten zugegen wäre; So solle derselbe den völligen Jährlichen Ertrag der Stifftung zu erheben haben, so viel dessen nehmlich noch bevor bleiben, wann dasjenige abgezogen seyn wird, dessen oben in der zehenden Verordnung, die Stifftungs-Genossen betreffend, Meldung geschehen ist. Wobey ich

Fünffzehendens auch auf den Fall, wann von der oben in dem dritten und vierdten Puncten bemerckten nächsten, und zu erst-bedachten Bluts-Freundschafft gar keiner, oder doch kein solcher vorhanden wäre, der das bestimmte Alter auf sich hätte, die offentliche Schulen besuchte, sich studirens halber sonsten unterrichten liesse, oder würcklich studirte, meine Meinung nicht unangefügt lassen wollen, welche dahin gehet: Weil ich je und allwegen eine aufrichtige Zuneigung der Krafftischen und Hoserischen Befreundten gegen mir, zu meinem Vergnügen verspührt; Und ich hinwiederum eine aufrichtige Affection gegen ihnen getragen habe, daß deren Nachkommen meinen ob- und zu erst-bedachten nächsten Verwandten nachgesetzt seyn sollen; Damit aber

Sechszehendens dißfalls aller Verwirrung möglichst vorgebogen werde, erkläre ich mich hiemit vorderist, daß ich durch die Krafftische Nachkommen nur allein diejenige verstanden haben wolle, welche von Herrn Raymund Krafften, von Delmensingen, dermahligen Angewandten des Engern Raths, bey E. Hoch-Löbl. Reichs-Stadt Ulm, herstammen, von Mann- oder Weiblichen Geschlecht; Ingleichen will ich

Siebenzehendens, durch die Hoserische Nachkommen meines Herrn Vetters Paul Burckhard Hosers, J. U. D. der Zeit zu Tübingen habendes liebes Sühnlein, Johann Paul, wann ihne der liebe GOtt auch mit mehreren Ehe-Pfläntzlen segnen würde, dieselbe, und welche von ihnen herkommen gemeynet haben, von Mann- und Weiblichen Geschlecht. Mit welchen Krafft- und Hoserischen nachgesetzten Befreundten auf oben in dem fünffzehenden Puncten bemerckte Fälle es

Achtzehendens, wegen des Genusses sothaner meiner Stifftung gehalten werden solle, wie mit meinen zuerst-bedachten nächsten Befreundten, dahero ich die dieser letztern halber obengemachte Ordnung hieher wiederhohle; Ausser daß

Neunzehendens bey ihnen Nachgesetzten nur die zweyte und dritte Gattung des Alters beobachtet werden, folglich bey ihnen der Stifftungs-Genuß erst mit dem Eintritt in das sechzehende Jahr seinen Anfang nehmen, und sich über das fünff und zwantzigste Jahr in keinerley Weiß erstrecken solle; Und verordne ich hiebey

Zwantzigstens noch weiter, wann nur ein einiger von denen zu erst-bedachten nächsten Bluts-Freunden, der ersten Gattung des Alters, und wiederum nur ein einiger der nachgegesetzten zweyter Gattung zusammen kämen, daß der zu erstbedachte den Nachgesetzten nicht außschliessen, sondern wie jener seine acht Gulden, also dieser seine fünff und zwantzig Gulden zu erheben haben solle; Würden

Ein und Zwantzigstens zwey oder mehr der zu erst-bedachten nächsten Verwandten, zweyter Gattung, ihres Alters: Sodann einer, oder mehrere der Nachgesetzten eben dieses Alters zusammen kommen; So sollen diese von dem Genuß abstehen, und sofort in all-anderen von mir nicht außgenommenen Fällen. Vielmehr sollen sie

Zwey und Zwantzigstens in dem besondern Fall auch, wann in der dritten Gattung des Alters einer der nächsten, und zuerst-bedachten studirenden Vetter sich befünde, von offt-gemeldtem Genuß außgeschlossen; Und, wann gleich ihrer eiuer, nach obgemeldter meiner Ordnung, in dem Genuß der Stifftung kurtz oder lang gestanden wäre; Solle auch der-

selbige schuldig seyn, einem solchen beschriebenen zu erst-bedachten Vetter den biß dahin gehabten Genuß also abzutretten, daß er das Genossene, es bestehe in wenig, oder vielem, behalte; Den nachgehends gefallenden Stifftungs-Ertrag aber einem solchen Vetter überlasse. Alldieweilen aber

Drey und zwantzigstens wegen der in dem nächstobigen ein und zwantzigsten Puncten gethanen Verordnung etwas von dem Jährlichen Ertrag übrig bleiben dörffte: So will ich, daß dasselbe zu Vermehrung der Stifftung angewendet werden solle; Und so offt sich

Vier und zwantzigstens ein Fall begäbe, daß der Jährliche Stifftungs-Ertrag nicht verbraucht würde, oder nach dieser meiner Verordnung denen Stifftungs-Genossen nicht einzuhändigen wäre; So offt soll der Ueberrest zu nächst-gemeldter Stifftungs-Vermehrung angewandt werden; Mit welcher Vermehrung ich

Fünff und zwantzigstens nicht das Absehen habe, daß immerfort nur die Haupt-Summ der Stifftung vermehret werden solle; Sondern es gehen meine Gedancken auf allerley unbekannte Zufälle, die sich

unter denen zuerst-bedachten nächsten Befreundten zu-
tragen könnten, da, zum Exempel, ein Vetter, der
nicht studirte, arm wäre, und zu Erlernung einer
ehrlichen Profession, wie die Nahmen haben möch-
te, ein Lehr-Geld, oder in anderer besondern ihme
ohne sein Verschulden zustossenden Dürfftigkeit einen
Beytrag, oder eine verwandte Weibs-Person einen
Beyschuß zu Erlernung Lesens, Schreibens, Unter-
richt im Christlichen Glauben, Erkauffung nöthiger
Bücher; Auch, wann sie Mannbar worden, zu ei-
ner Beyhülff, statt eines Heurath-Guths, oder einer
Außsteuer, vonnöthen hätte; Oder, da auch über
die zu dieser Stifftung gewidmete Capitalien, zu
deren Schmälerung, ein Unfall ergienge, daß meine
Stifftungs-Vorstehere sich alsdann an solchen Uber-
schuß halten; und, nach befindenden Umständen, ent-
weder die daraus gefallende Zinse, oder selbst den
Uberschuß darzu anwenden könnten; Damit ich aber
hierinnen und

Sechs und Zwantzigstens meine eigentliche
Meynung etwas mehreres zu erkennen gebe: So ge-
het solche noch weiter dahin, daß dergleichen in nächst
vorstehendem fünff nnd zwantzigsten Puncten benann-

ten Personen in dem Fall, wann kein Uberschuß, und doch studirende vorhanden wären, gar nichts gereicht, denen studirenden mithin ihrenthalben nichts entzogen werden; deßgleichen, wann auch keine studirende zugegen wären, gedachten Nothdürfftigen nur ein- vor allemahl, auch höchstens mehr nicht, dann fünffzig Gulden, gereicht werden sollen. Insonderheit könnte

Sieben und Zwanzigstens sich begeben, daß ein Vetter der vierdten Gattung des Alters von denen zuerst-bedachten nächsteu Anverwandten, wavon ich oben in dem siebend- und zehenden Puncten dieser meiner Verordnung einige Meldung gethan habe, vorhanden wäre, deme, zu Fortführung seiner noch nicht geendigten Studien, noch etwas, und zwar fünff und zwantzig Gulden, gereicht werden sollen; Welche fünff und zwantzig Gulden, wo nur einer des Alters der dritten Gattung zugegen wäre, von dessen Portion- wo aber ihrer zwey wären, von nächst-gemeldten Uberschuß genommen; Im Fall aber uuch zu selbiger Zeit kein Uberschuß erspahret worden, oder solcher doch nimmer zugegen, sondern nach dieser meiner Ordnung anderwertshin ver-

wandt worden wäre, daß ihme weder auf diesen, noch jenen Fall geholffen werden könnte: hätte er sich zur Ruhe zu begeben, und weiter nichts zu fordern; Wann einer

Acht und Zwantzigstens das Stipendium angetretten hätte, und stürbe vor Verfliessung des Ersten vor solchem Antritt zurechnenden Jahrs; So sollen dessen Erben den restirenden Genuß solchen Jahrs vollends einzuziehen haben; So bald sich

Neun und zwantzigstens ein solcher, der diese meine Stifftung genossen, verheurathete; Solle er denselbigen Jahrs-Genuß noch ungeschmälert, hernach aber von dieser meiner Stifftung her weiter nichts zu geniessen haben. Gleichergestalten solle es

Dreyßigstens mit demjenigen gehalten werden, der in ein öffentliches Amt getretten ist; Er mag übrigens viel, wenig, oder gar nichts davon zu geniessen haben; welche

Ein und Dreyßigstens Vicariaten bey denen KirchenDienern und Kirchen versehen, denen solle derentwegen von dem Stifftungs-Genuß nichts abgezogen werden. Eben so wenig sollen

Zwey und Dreyßigstens von solchem Genuß außgeschlossen seyn, welche sich als Informatores, oder auch als Hofmeister junger Leute gebrauchen lassen; Noch auch

Drey und Dreyßigstens die, welche sich bey denen Practicis, die Praxin dessen, so sie erlernet, desto sicherer zu fassen, aufhalten; Dahingegen und

Vier und Dreyßigstens mit dem Antritt des sechs und zwantzigstens Jahrs derjenige Ordinari-Genuß, welcher oben denen gewidmet worden, die der dritten Gattung des Alters seyn, ohne Betrachtung weiterer Umstände, die bey einem, oder dem andern vorkommen möchten, aufhören: Desgleichen

Fünff und Dreyßigstens mit dem Antritt des acht und zwantzigsten Jahrs auch der obbemerckte Beytrag von fünff und zwantzig Gulden ein Ende haben solle, und das auch ohne Betrachtung weiterer Umstände. Wann

Sechs und Dreyßigstens einer der Stifftungs-Genossen von der wahren Evangelischen Religion zu einer andern überträte, davor GOttes Güte einen jeden in allen Gnaden bewahren wolle! Der-

selbige solle schuldig seyn, der Stifftung das darauß genossene zuruck zugeben; Doch sollen

Sieben und Dreyßigstens dessen Eltere mit dem Ersatz nicht beschwehret werden, sondern, wo der Abgetrettene den Ersatz nicht selbsten thäte, oder man solchen von ihm durch Obrigkeitliche Hülffe nicht haben könnte: So sollen die Stifftungs-Vorstehere sich halten an die Erbs-Portion, die ihm nach seiner Eltern Tod anfallen möchte, und sich von solchen Eltern, wo die nicht lieber den Ersatz gleich selbst thun wolten, schrifftlich darauf versichern lassen. Endlichen und

Acht und Dreyßigstens, was den Ort der Studien anbelangt; So verordne ich hiemit, daß ich keinen meiner Stifftungs-Genossen an einen gewiesen Ort, daselbst zu studiren, gebunden wissen wolle, ein jeder mithin berechtigt seyn solle, diese Stifftung zu geniessen, wo, und an welchem Ort er seine Studien anzufangen und fortzuführen, sich nützlich erachtete.

Von denen Vorstehern und Auffsehern dieser Stifftung.

INdeme ich auch bey mir vor gut angesehen habe, über diese meine Stifftung gewiese besondere Vorstehere, und Auffsehere zu ernennen; Als will ich

Erstlich mich dahin erklärt haben, weil zu meinen nächsten Befreundten ich die gute Hoffnung habe, sie werden über dieser meiner Stifftung am eifrigsten halten, und meiner Meynung am wenigsten entgegen leben, daß jedermahlen von ihnen zwey solche Auffsicht haben sollen; Und zwar

Zweytens vor andern diejenige, welche die ältiste unter gedachten meinen Befreundten sind; Es wäre dann

Drittens einer, oder beede, wegen weiter Entsessenheit, oder anderer Umstände hierzu nicht zu gebrauchen, in welchem Fall das Vorsteher-Ampt befugt seyn solle, andere auß erwehnter meiner nächsten Bluts-Freundschafft zu erwählen, bey welchen solche Hinternussen sich nicht befinden, und die sothanem Ampt besser vorstehen können, als diejenige, denen

es sonsten Alters halben, Krafft dieser meiner Verordnung, zukäme. Falls auch

Vierdtens verheurathete Weibs-Personen die ältiste Befreundten seyn würden, werden ihre Ehe-Männer dieses Ampt in ihrem Nahmen gerne vertretten, die ich auch solchenfalls hierzu beruffen haben will; mit dieser weitern Verordnung, daß

Fünfftens die jedesmahlige Vorstehere bey Zeiten sich miteinander gewissenhaft, und so, wie sie es vor Gott zu verantworten getrauen, verabreden, wann einer von ihnen mit Tod abgehe, wer, Krafft dieser meiner Verordnung, ihme in dem Vorsteher-Ampt nachfolgen solle? Welches sie sonderlich alsdann beobachten sollen, wann sie denen Umständen nach vorsehen könnten, daß eben der älteste nicht der taugentlichste seyn dörffte; Solche vorgenommene Wahl solle

Sechstens in ihrem führenden Protocoll ordentlich beschrieben, und von ihnen beeden unterschrieben; Dem Gewählten auch von dem Uberlebenden die auf ihn gefallene Wahl, auß seinen erheblichen Ursachen, eher nicht, als biß der Fall geschehen, angezeigt, Und ob dieser vorverstürbe, oder eine andere wichtige Ursach der Aenderung sich äusserte, ein an-

derer auf obige Weise gewählet werden. Da es sich auch

Siebendens begeben solte, daß die älteste befreundte Weibs-Personen unverheurathet, oder verwittibt wären; Sich auch unter denen übrigen nächsten Anverwandten, Mannlichen Geschlechts, keiner fünde, der zu solchem Ampt füglich zu gebrauchen seyn möchte; So mögen die Vorstehere jener Vormund oder Kriegs-Vogt darzu beruffen; Ob auch

Achtens bey vorfallenden schnellen Todes-Fällen, oder andern sich ergebenden Umständen zwey solcher Vormündere, oder Kriegs-Vögte zusammen kämen; Sollen sie dieser Stifftung halber, nichts zu thun, oder zu handlen, weniger jemanden darein aufzunemmen befugt seyn, ohne Vorwissen derer, die ihrer Treue und Vorsorge anvertrauet worden, wo sie anderst, Alters und Verstands halber, die Sach verstehen könnten; auch nicht ohne Vorwissen der übrigen Befreundten, wenigstens zweyer derselben. Was aber

Neundtens die nachgesetzte Krafft- oder Hoserische Befreundte anbetrifft, solle weder ein Vorsteher, noch Obmann von ihnen zu diesem Ampt ge-

nommen werden, obgleich von denen zuerst eingesetzten keine darzu taugentliche Person vorhanden wäre. Die beede erstere Vorstehere sollen

Zehendens vorderist einen fleißigen, getreuen, und tüchtigen Verwalter dieser Stifftung erwählen, und ihme auß dieser meiner Stifftungs-Ordnung eine Instruction geben, wie er sich dabey zu verhalten, und was er davon zu geniessen haben solle; Ihme die zur Stifftung gewidmete Capitalien samt den Brieffen, so viel solcher vorhanden, tradiren, darauf auch, daß es Stiftungs-Capitalien seyen, notiren und subscribiren; Ihme auch all andern nöthigen Bericht erstatten: Solchen Verwalter sollen sie

Eilfftens nicht auß der Freundschafft nemmen; Es seye dann ein Nothfall, da einer auß der Freundschafft, wie obgemeldt, schuldig seyn solle, diese Verwaltung, gegen Erhebung der geschöpfften Belohnung zu übernemmen. Der Verwalter seye nun ein Verwandter, oder Unverwandter; So mögen sie die Vorstehere

Zwölfftens bereits hievornen verordneter, und noch hienach folgender maßen sie wieder dimittiren,

und einen andern annemmen. Wobey offtgedachte Vorstehere sich

Dreyzehendens doch hüten sollen, daß sie mit unbedächtlichen Veränderungen der Verwaltung nicht grössern Schaden, als Nutzen schaffen; Oeffters-ernannte Auffsehere sollen

Vierzehendens einen tapffern Mann zu sich ziehen, von dem sie wohl vermuthen mögen, daß er das Werck verstehe, und ihnen gewissenhafften Rath, zu guter Verwaltung, und Aufnahm dieser Stifftung, und alles dessen, so deren abhängig, mittheilen werden; Dieser mag

Fünffzehendens, nach ihrem selbst eigenen jedesmahligen Gutbefinden, Geist- oder Weltlichen Stands seyn. Er solle

Sechzehendens jederzeiten, wann sie dieser Stifftung halber zusammen kommen, den Vorsitz haben, und der Obmann seyn. Stürbe ein solcher Obmann

Siebenzehendens, oder seine Gelegenheit liesse es nicht zu, diese Stifftung mit denen zweyen nächsten Befreundten besorgen zu helffen; So mögen alsdann diese beede, die dannzumahl die Mit-Auff-

sicht haben werden, einen andern capablen Mann zu der vacanten Stell beruffen. Wären sie

Achtzehendens saumseelig in Erwälung eines Verwalters, oder eines Obmanns; So sollen die andere Freunde Macht haben, einen solchen abgehenden Verwalter oder Obmann zu beruffen; Bey deme es auch vor selbiges mahl sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Wollten jedoch

Neunzehendens die beede älteste, oder andere Befreundte, als würckliche Stifftungs-Vorstehere, hernach der Meynung seyn, daß der angenommene Verwalter wieder zu dimittiren seye; Sollen sie, in allen Fällen, er seye von ihnen selbst, oder denen andern Freunden angenommen, kurz oder lang bey der Verwaltung gestanden, ihn nicht erlassen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Obmanns. Vielweniger sollen sie

Zwantzigstens den Obmann ohne nothdringende Ursach, zu Schaden und Nachtheil der Stifftung, verändern. Sie sollen

Ein und Zwantzigstens denen Befreundten ohne Unterschied, sie seyen von denen zuerst-bedachten, und nächsten, oder von denen nachgesetzten, ei-

ne von ihnen Stifftungs-Vorstehern vidimirte Abschrifft dieser Stifftung zukommen lassen; Das erstemahl zwar ohne Entgeld; Hernach aber, wann sies wieder verlangen solten, gegen Erlegung der Gebühr. Was

Zwey und Zwantzigstens das Original anbelangt, sollen die jedesmahlige Vorstehere dasselbige in ihrer Verwahrung behalten. Darbenebens will ich

Drey und Zwantzigstens die Vorstehere, den Obmann und Verwalter, keinen außgenommen, dahin verbunden haben, wann sie einen Befreundten wüsten, dem das Gestifft von Rechts-wegen gebührte, der es aber nicht wüste, und deßwegen sich darum nicht meldete, daß sie ihn von wegen ihres Ampts dessen berichten sollen, damit er kommen, darum anhalten, und seines habenden Rechts sich bedienen möge; Inmassen solches

Vier und zwantzigstens von ihnen in dem Fall sonderlich beobachtet werden solle, wann dergleichen Befreundte ausser Lands gekommen wären, denen sie auch von Zeit zu Zeit durch den Verwalter von der Beschaffenheit des Gestiffts nöthige Nachricht zu geben, schuldig seyn sollen. Sie Vorstehere sollen

Fünff und Zwantzigstens nebst dem erkieß-ten Obmann, wo möglich, alle Jahr einmahl zu-sammen kommen, und über die Angelegenheit der Stifftung miteinander sich unterreden; Würde es aber

Sechs und Zwantzigstens ja nicht alle Jahr nöthig seyn, oder sonsten es die Gelegenheit es nicht leiden; So solle solche Zusammenkunft jedoch auf das nachfolgende andere Jahr geschehen. Bey welcher Zu-sammenkunfft sie

Sieben und Zwantzigstens vorderist des Verwalters Rechnung Gewissenhafft abhören, und sich dahin befleissen sollen, daß keinem Theil unrecht geschehe; Würde der Verwalter

Acht und Zwantzigstens um ein- oder an-dern sich dabey etwa ergebenden Anstand nicht gleich zulängliche und vergnügliche Red und Antwort geben können; Wären solche Anstände ihm zu künfftiger de-ren Beantwortung in Puncten zu verfassen, und zu-zustellen, ihme auch eine gewiese Zeit dahin zu be-stimmen. Ubrigens aber

Neun und Zwantzigstens sowohl in nächst-gemeldtem Fall, als auch, wann bey seiner Rech-nung nichts zu erinnern wäre, dieselbe, als abgehört,

von dem Obmann, und Vorstehern zu unterschreiben; Wobey das Jenige hier wiederhohlet wird, was oben, da von dem Verwalter gehandelt, im fünfften und sechsten Puncten von der Straff eingeruckt worden. Wann

Dreyßigstens, bey dem Verwalter sich Expectanten, einer oder mehr, angemeldet hätten; So solle ers dem Obmann und denen Vorstehern, nach vollendeter Rechnungs-Abhör, anzeigen; Welche

Ein und Dreyßigstens sich darüber berathschlagen, dabey diese meine Stifftungs-Ordnung allezeit zum Grund setzen, und darnach sich richten; benebens

Zwey und Dreyßigstens der allerseitigen Freundschafften, so wohl der nächsten, und zuerst-bedachten, als auch der nachgesetzten sich fleißig erkundigen, dieselben auffzeichnen, und in der Freundschaffts-Tabell bemercken sollen; Insonderheit will ich sie

Drey und Dreyßigstens vor aller Ungerechtigkeit und Partheyligkeit, damit auf sich ladende Verantwortung vor GOtt, und Beschwehrung ih-

res Gewissens, samt und sonders, zu allerfleißigsten verwarnet haben. Wäre

Vier und Dreyßigstens einer der Vorstehere seines Sohns halber, oder sonsten selbst interessirt; So sollen die beede andere ihne abtretten lassen, und die Sach allein berathschlagen; Wären

Fünff und Dreyßigstens beede interessirt; So solle der Obmann die Macht haben, zwey andere auß der Freundschafft, die er am tüchtigsten zu seyn erachten möchte, zu sich zu ziehen, und mit ihnen zu Rath zu gehen, was zu thun oder zu lassen seyn möchte? Der oder die jenige, welche alsdann und

Sechs und Dreyßigstens des Genusses der Stifftung fähig zu seyn, erachtet worden, sollten dem Verwalter zu nöthiger Nachricht gleich angezeigt, und von ihme in sein darzu halteudes Register verzeichnet werden; Gestalten

Sieben und Dreyßigstens die Vorstehere in ihrem Protocoll es auch anmercken sollen, damit man sich über kurtz oder lang bey etwa entstehendem Scrupel, oder Stritt, darauß Bescheids erhohlen könne. Welcher

Acht und Dreyßigstens in den Stifftnngs-Genuß auffgenommen worden; Der solle sich, wo er nicht erhebliche Hindernussen hätte, znm Exempel: krank wäre 2c. vor dem Obmann und denen Vorstehern das nächste Jahr hernach, oder auch noch ehender, wann sie ihn bälder vor sich beschaiden würden, einfindig machen, die ihn freundlich erinnern sollen, daß er GOtt vor Augen haben, und förchten, zu GOttes Ehre alle sein Thun und Lassen einrichten, in seinem studiren den nöthigen Fleiß anwenden solle 2c. Und was der Löbl. Ermahnungen, oder auch Warnungen vor dem Mißbrauch der von dieser Stifftung geniessenden Guthat mehr seyn mögen. Wäre

Neun und Dreyßigstens einer oder der andere von denen Stifftungs-Genossen nach dieser meiner Verordnung abzuweisen; So hätten die Vorstehere es dem Verwalter anzudeuten, welcher demselben sodaun zu wissen fügen könnte, daß er hinkünfftig nichts mehr zu erheben haben werde. Also auch, wo

Viertzigstens, der Genuß sich vermehrte, oder verminderte, dessen Anzeige auff gleichem Fuß zu tractiren wäre. Wolten

Ein und Viertzigstens einer oder der andere von denen übrigen Befreundten, bey dem Verwalter die Stifftungs-Rechnung besehen, und in solcher Absicht sich bey ihme einfinden: Sollen sie dessen Macht haben, auch, wann sie etwas zu ihrer Nachricht darauß extrahiren wolten, ihnen solches gestattet werden. Hingegen und weil

Zwey und Viertzigstens an dergleichen Rechnungen allen Interessenten gelegen, und es gar bald geschehen ist, wann solche über Feld geschickt werden müsten, daß sie verlohren gehen, oder verderbt werden könnten; So will ich solches hiemit verbotten haben. Vor diese Dienste und Bemühung des Obmanns und der Vorstehere solle der Verwalter

Drey und Viertzigstens, ehe sie wieder außeinander gehen, dem Obmann eine Species-Ducat, denen Vorstehern aber, und zwar ihrer jedem einen Gulden, samt denen billichen Reyß-Costen, wann einer dieser Verrichtung zu lieb reyßen müste, reichen, und solches gebührend verrechnen.

Von der Art und Weise, wie die über dieser Stifftung etwann entstehende Stritigkeiten zu entscheiden seyen.

Gleichwie ich endlichen auch in reiffe Betrachtung gezogen habe, daß sich gar viele Fälle ereignen, die zur Zeit einer solchen gemachten Verordnung vorher nicht gesehen worden, ja gestalten Sachen nach, vorauß nicht zu sehen gewesen; Dahero auch durch eine besondere Verordnung nicht erörtert werden mögen; und ich wohl glauben kan, daß es dieser meiner Stifftungs-Ordnung bald da, bald dort an dergleichen Entscheidungen Zweiffelhaffter Fragen ebenfalls ermanglen werde: Also habe ich auch hierinnen einige Vorsehung thun wollen, darnach sich der Obmann und die Vorstehere zu richten haben sollen; In welchem Absehen ich

Erstlich sie samt und sonders hertzlich ermahnet haben will, daß sie, ohne Anruffung GOttes um seinen Göttlichen Seegen das Werck niemahlen, und, wann es gleich von keiner grossen Wichtigkeit an sich zu seyn schiene, alsdann auch anderst nicht angreif-

fen sollen; Der ungezweifelten Zuversicht, es werde der allwissende GOtt, dem meine Eingangs-gemeldte Absicht mit dieser meiner Stifftung unverborgen ist, alles Vornehmen zu gutem Fortgang, Seegen, und Einigkeit desto mehr benedeyen; Insonderheit

Zweytens allerseitigen Interessenten Freund-Vetterliche Liebe gegen einander, und denen Vorstehern Friedliebende Gedancken erwecken, folglichen alles das jenige weit von ihnen entfernen, was gute Verständnus, zu Erhaltung meines wohlgemeynten Absehens mit dieser meiner Stifftung verhindern, oder stören könnte; Da aber ja zweiffelhafftige Fälle, oder Strittigkeiten sich hervor thun solten; So verordne ich hiemit

Drittens, daß dieselbige von dem Obmann und denen Vorstehern jederzeit in Gleichförmigkeit dieser meiner Ordnung, nach bestem ihrem Wissen und Gewissen, so schlennig, als immer möglich, und die Wichtigkeit der Sachen es zuliesse, entschieden werden sollen. Wann

Vierdtens die Befreundte Vorstehere ja zweyerley Meynung wären; So solle der Obmann allen

möglichsten Fleiß ankehren, sie beede des rechten Grunds der Sachen wohl zu berichten, und sie der dabey erforderlichen Billigkeit nach zu vereinigen; wolten sie aber

Fünfftens ihre Meynungen gleichwohl beharren; So solle der Obmann dem jenigen beytretten, wessen Meynung ihm die billichste, und meinem Willen ähnlichste zu seyn, beduncketе; Wobey es auch sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Begäbe es sich

Sechstens, daß er der Obmann selber einen Scrupel bey der Sach hätte, oder dieselbe gar wichtig oder schwehr wäre; mögen sie noch einen der Sachen verständigen von der Freundschafft, deßgleichen noch einen geschickten und Gewissenhaften unverwandten Mann zu sich ziehen, und die Sach miteinander reifflich überlegen; Wovor ein Unverwandter auch eine Species-Ducaten, ein Verwandter aber einen Gulden, nebst denen Reyß-Costen, so er deßhalber reysen müßte, täglich zu erheben haben; jedoch, wo immer möglich, den Stritt in einem Tag richten sollen; Wohin solchemnach der meisten ihre Meynung gienge, dabey solle es verbleiben; Oder, wann die-

ser Weg ihnen, auß erheblichen Ursachen, nicht gefällig wäre; möchten sie

Siebendens sich miteinander einer kurtzen, doch deutlich- und vollständigen Beschreibung des Stritts vergleichen, dieselbige Beschreibung sodann einem zuverläßigen vertrauten Mann zu dem Ende recommendiren, daß er darüber, gegen Erlegung der Gebühr, die er zu leisten hätte, und welche der Verwalter auß der Stifftungs-Cass gleich bezahlen solle, bey einer ihme nicht vorzuschreibenden berühmten Jnristen-Facultät ein rechtliches Gutachten, wie solcher Stritt, in Gleichförmigkeit dieser meiner Ordnung, zu erörtern seye? einhohlen möchte; Bey welchem Entscheid solcher Juristen-Facultät es ungeändert gelassen werden solle. Und damit

Achtens, eine solche Juristen-Facultät um so unpartheyischer sprechen könne; solle solche Beschreibung durchgehends nicht mit Benennung der Interessenten eigentlichen und rechten Nahmen, sondern mit Ansetzung anderer, und solche Nahmen, dabei sie die Vorstehere jeden Theil wohl erkennen mögen, bewerckstelliget werden. Jngleichem solle

Neundtens mehrangezogener Beschreibung ein Außzug meiner Stifftungs-Ordnung, soweit es die Nothdurfft, nach der Vorstehere Erkanntnuß, erfordern möchte, beygeleget; Und damit

Zehendens die Interessenten um so weniger Ursach haben mögen, über eine Partheylichkeit sich zu beschwehren; So solle solche Beschreibung nebst dem Außzug jedem Theil zu seiner schleunigsten schrifftlichen Erklärung: Ob er etwas; und was eigentlich dabey noch zu erinnern habe? samt Ansetzung eines willkührlichen, doch zulänglichen Termins, communicirt werden; Auch

Eilfftens, wo von der einen oder andern Parthey, oder von beeden etwas erhebliches beygebracht worden wäre, dasselbige der Beschreibung, wo sichs am besten fügte, noch einverleibet; Und dieselbe sodann zu obbemercktem Ende, in GOttes Nahmen, versendet werden. In gewisen Fällen möchten sie sich

Zwölfftens auch des Looses bedienen, wann sie zum Exempel über Erwählung eines Verwalters oder Obmanns ꝛc. nicht einig werden könnten. Ausser der unumgänglichen Noth aber, sollen sie

Dreyzehendens mit denen diese meine Stifftung betreffenden Strittigkeiten, um deren Erörterung, die Obrigkeiten nicht anlauffen, welches ich sowohl von denen Vorstehern, als gesamten Befreundten verstanden haben will; Wo es aber ja

Vierzehendens anderst nicht seyn könnte, und eine Obrigkeit behelliget werden müste; mögen sie sich, nach denen Umständen der Personen, jederzeiten zu ordentlichen Obrigkeit, deren sie in andern Sachen unterworffen sind, oder auch der höchsten Lands-Obrigkeit bedienen, und deren Bescheids erwarten; Oder

Fünffzehendens selbst einen willkührlichen Richter erwählen, und dessen Urtheil, bey deren es bleiben solle, sich unterwerffen.

Ich will auch noch vor Beschluß dieser meiner Stifftung etliche Fälle selbst entscheiden, wornach man sich in andern dergleichen Fällen künfftig zu richten hätte; Allermaßen, und weil

Sechzehendens meine Befreundte dergleichen Stipendien mehr zu geniessen haben, sich so gleich die Strittigkeit erheben dörffte, wann ihrer einer bereits in einem Genuß eines solchen Stipendii stünde,

daß derselbe zugleich auch dieser Stifftung nicht fähig seyn könne; Welches ich selbsten noch dahin entscheide, daß meine Meynung nicht seye, einem solchen, um einer geniesenden andern Guthat willen, meine Guthat von dieser meiner Stifftung her zu schmälern, vielweniger gar zu nemmen, sondern, was ihme nach dieser meiner Ordnung gebührt, das solle ihme ungeschmälert, und ungehindert anderer Guthaten gereicht und gelassen werden. Es könnte

Siebenzehendens geschehen, daß drey Brüder der ersten, zweyten, und dritten Gattung des Alters zusammen kämen, und darüber die Frag entstehen: Ob ihnen allen der Genuß meiner Stifftung gebühre? Welche ich mit Ja beantworte. So möchten auch

Achtzehendens zwey oder mehr Brüder in einer Class zusammen kommen; In diesem Fall will ich mich vorderist auf die Ordnung, welche ich unter dem Titul von denen Stifftungs-Genossen, im eilfften und folgenden Puncten gemacht habe, hiemit bezogen haben, und sofern es derselbigen nicht entgegen wäre, gestatte ich auch diesen zugleich den Genuß dieser meiner Stifftung. Sollten aber ja

Neunzehendens gar besondere Umstände sich äussern, so, daß etwann andere Befreundte billichmäßige Klagen deßwegen zu führen hätten, da zum Exempel ein Vatter drey Söhne hätte, die mit einem ihrer Vettere nicht nur in der ersten und andern Class ihre Gebühren genossen, sondern mit solchem Vetter auch in die dritte Class eingetretten wären; So möchte der Ertrag, welcher zu solcher Zeit der dritten Class übrig seyn würde, in drey Theil zerschlagen, und davon ein Drittel dem Vetter, zwey Drittel aber den drey Brüdern, solche gleichlich unter sich zu vertheilen, zugeschieden werden. Es möchte sich

Zwantzigstens begeben, daß einer der Stifftungs-Genossen, mit besondern Gemüths-Gaaben von dem lieben GOtt begabet, und dabey so fleißig wäre, daß er von dem Ablauff des fünf und zwantzigsten Jahr seines Alters seine Studien absolvirte; Damit nun sein Fleiß einem solchen nicht zum Nachtheil gereiche; So will ich hiemit, daß die Vorstehere, nach befindenden Umständen, ihme noch einen billichmäßigen Nachtrag, vor solch- seinen Fleiß, zu dessen Belohnung, und andern zur Auffmunterung, auf sein Ansuchen, schöpffen sollen.

Und wie ich diese meine Stifftung in GOttes Nahmen angefangen; Also will ich dieselbige auch in dessen Nahmen schliessen: Er segne meine gantze Freundschafft, die gegenwärtig ist, und künfftig seyn wird; Darunter aber insonderheit die studirende Jugend mit wahrer Erkanntnuß seiner und ihrer selbst, zu entfliehen der List des Satans und der verführischen Welt. Er gebe ihnen jederzeit gehorsame Hertzen, daß sie erkennen mögen, was gut oder böß isi, jenes zu thun, und dieses zu lassen. Er führe sie immer auf ebener Bahn zu ihrer Seelen Seeligkeit, und lasse endlichen diese meine Stifftung gereichen zu seines heiligsten Nahmens Lob, Ehr und Preiß; Amen. Actum, Stuttgardt; den achten Februarii, Anno Christi, Eintausend, Siebenhundert und Zwantzig.

(L. S.) Constantia Jägerin, gebohrne Varenbülerin, Wittib.

Genealogische Nachrichten.

§. 1.

Gr. 1. **Johannes Varenbühler**, J. V. Lt. Tutelar-Rath in Stuttgart a), geb. zu Ulm 4. Jul. 1616. † zu Stuttgart 18. Jan. 1668.

---

a) Sohn des Constantin Varenbühler, b. R. Doctors, Reichsstadt-Ulmischen Raths-Consulenten und Stadt-Ammanns, (geb. 14. Sept. 1584. cop. zu Ulm 1611. 24. Sept. † daselbst 16. Sept. 1630.) und Barbarå geb. Weißländer (geb. zu Ulm 16. Aug. 1590. † 18. May 1633.)

Enkel des Nikolaus Varenbühler, b. R. Doctors, Professors zu Tübingen, auch Hofgerichts-Assessors, hernach Syndici der Reichsstadt Memmingen (geb. zu Tübingen 29. Nov. 1549. cop. 4. Oct. 1577. † 26. Febr. 1609.) und der Constantia, Joachim Jenisch, Patriziers zu Augspurg Tochter (geb. 3. May 1555.)

Ur-Enkel des Nikolaus Varenbühler, b. R. Doctors und Professors zu Tübingen, Stamm-Vaters

Cop. zu Stuttgart 1644. 2. Sept. mit Anna Barbara, geb. Breitschwerdtin b), geb. zu

---

der adelichen und bürgerlichen Varenbühler im K. Würtemberg (geb. zu Lindau 5. Dec. 1519. cop. zu Augspurg 29. Aug. 1547. † zu Tübingen 20. Aug. 1604.) und der Regine, Bernhard Walter, Patriziers in Augspurg Tochter (geb. zu Augspurg 20. Mart. 1527. † zu Tübingen 18. Nov. 1603.). Die Nachkommen dieses letztgenannten D. Nicolaus Varenbühler haben sonst noch ein Recht an das zum neuen Bau gestiftete Drachische (s. Moser Nachrichten von Würtemb. Stipendien, Stuttgardt 1783. p. 13.) oder, welches einerley ist, Varenbühlerische (l. c. p. 71.) an das Herbstische und an das Gröninger-Hillersche Stipendium.

b) Tochter des Johann Leonhard Breitschwerdt, D. Ober-Raths in Stuttgart, (geb. 1595. cop. zu Stuttgart Dom. Cantate 1620. † 29. Okt. 1636.) und der Sibylle, Ulrich Broll, D. Raths und Kirchen-Raths-Directors in Stuttgardt Tochter — daher das Recht an das Brollische Stipendium.

Stuttgardt 18. May 1622. † das. 24. Jan. 1687.

Kinder:

1. Sibylle Barbare Varenbühlerin §. 2.
2. Constantie Varenbühlerin, geb. zu Stuttg.

Enkel-Tochter des Johann Wilhelm Breitschwerdt, Raths und Landschreiberey-Verwalters in Stuttgardt (geb. 5. Dec. 1558. cop. zu Stuttgardt 3. Febr. 1583.) † 5. May 1624.) und der Anna, D. Hieronymus Gerhard, Vice-Canzlers zu Stuttgardt Tochter (geb. zu Stuttgart 6. Jun. 1564. † 25. Mart. 1631.)

Ur-Enkel-Tochter des Veit Breitschwerdt, Vogs zu Baknang, und der Barbare, Burkhard Stickel, Cammer-Raths und der Anne (Barbare) geb. Fürdererin von Richterfels Tochter;

Urur-Enkel-Tochter des Leonhard Breitschwerdt, Herzogl. Cammer-Meisters, endlich Vogts in Böblingen, (ux. Catharine, geb. Vautin) welcher ein Sohn des Lukas Breitschwerdt, Jägermeisters des Herzogs Ulrich († 115. Jahre alt) und ein Enkel des Lukas Breitschwerdt, Reichs-Ritters 1434. gewesen ist.

3. Jul. 1652. † das. 26. Apr. 1720. ohne Kinder. Cop. zu Stuttgart 1677. 3. Jul. mit Georg Friederich Jäger, b. R. Doctor und Canzley-Advocat in Stuttgart c) geb. zu Sin-

---

c) Sohn des Georg Friederich Jäger, zuletzt Unter-Vogts in Urach (geb. zu Böblingen 16. Okt. 1622. Cop. zu Stuttgart 26. Aug. 1644. † zu Urach 9. Okt. 1679.) und der Anne Rosine Müllerin geb. zu Wien 27. Jan. 1624. † 3. Febr. 1701. Ihre Eltern: Johann Jakob Müller, (im Stuttgardter Ehebuch wird der Nahme immer Müllner geschrieben) zuerst verschiedener Reichsfürsten Agent am Kais. Hofe zu Wien, zuletzt H. Würt. Ober-Rath in Stuttgardt († 1641.) und Susanne, Tochter des Christoph Spindler zu Laibach in Crain und der Anne, geb. Warlin zum Reitenstein auf Moßberg. Durch Müller das Recht an das Stip. Ficklerianum.

Enkel des Georg Jäger III. Forstmeisters zu Böblingen (geb. 8. Okt. 1596. aliis 7. Jun. 1594. † zu Böblingen 1635.) und der Anne Margarethe, des M. Friederich Carioth, Pfarrers zu Ulbach, (Cop. zu Stuttgardt 1597.) und der Barbare, Caspar Seemann, Seemeisters in Cantstadt Toch-

delfingen 14. März 1650. † zu Stuttgardt 14. Oct. 1687. Stifterin des Varenbühler-Jägerschen Stipendii.

§. 2.

Gr. 2. Sibylle Barbare Varenbühler (§. 1.) geb. zu Stuttgardt 2. Nov. 1646. † das. 14. Sept. 1682. Cop. zu Gaißburg 1667. 10. Jun. mit Ludwig Gottlieb Breuning, D. und Stadt-Physicus zu Stuttgardt d), geb. zu Stuttgardt 22. Nov. 1641. † daselbst 26. Febr. 1679.

---

ter. und des Canzlers Carioth zu Mömpelgardt Enkel-Tochter.

Ur-Enkel des Georg Jäger II., Forstmeisters in Böblingen (cop. zu Sindelfingen 9. Okt. 1582.) † 1625.) und der Eva, Michael Weißgerber, Gerichtsverwandten in Stuttgardt Tochter.

Ur-Enkel des Georg Jäger I., Forstmeisters zu Böblingen, (aus dem Anhaltschen gebürtig, † zu Sindelfingen 29. Aug. 1585.)

d) Sohn des Gottlieb Breuning, D. Leib-Medici und Stadt-Physici zu Stuttgardt, (geb. 10. Maj. 1606. Cop. 6. Nov. 1631.) † 12. Okt. 1678.) und der

Kinder:

1. Johann Gottlieb Breuning §. 3.
2. Sibylle Barbare Breuningin §. 4.
3. Philipp Leonhard Breuning §. 5.

§. 3.

Gr. 3. Johann Gottlieb Breuning (§. 2.) Kirchen-Raths-Canzlist in Stuttgardt, geb. zu Stuttg. 20. May 1668. † daselbst 25. Dec. 1699. Cop. zu Stuttgardt 1696. 12. May mit Dorothee Sidonie, M. Andreas Fischer, Pfarrers zu Zwingenberg bey Darmstadt Tochter, und

---

Anne Christine, Johannes Molitor, Nippenburgischen Amtmanns zu Schwieberdingen († zu Markgröningen 6. Nov. 1633.) Tochter.

Enkel des M. Joseph Breuning, Pfarrers zu Hedelfingen (geb. 1553. Cop. zu Stuttgardt 14. Trin. 1588.) † zu Stuttgardt 12. Jul. 1637.) und der Kunigunda († zu Hedelfingen 19. May 1611. aet. 43.) des M. Michael Hillmajer, Specials und Hospital-Predigers in Stuttgardt Tochter.

Ur-Enkel des Johannes Breuning, Schultheissen in Plieningen.

nachheriger Ehegattin (cop. zu Stuttg. 16. Aug. 1701.) des Georg Ulrich Sturm, Rent-Cammer-Canzlisten in Stuttg.

Kinder:

1. M. Eberhard Gottlieb Breuning, Pfarrer zu Thailfingen bey Bahlingen, geb. zu Stuttgart 13. Apr. 1697. † ohne Kinder zu Thailfingen 21. Nov. 1747.

Ux. Marie Magdalene, Johann Christoph Jäger, Präceptors in Winnenden Tochter.

2. Johann Ernst Breuning, Handelsmann, geb. zu Stuttg. 6. May 1700. verschollen.

§. 4.

Gr. 3. Sibylle Barbare Breuning (§. 2.) geb. zu Stuttg. 19. Dec. 1671. † das. 4. May 1737. Cop. I.) zu Boihingen 1693. 12. Jun. mit Johann Samuel Knisel, D. und Stadt-Physicus in Stuttgardt e), geb. das. 23. Aug. 1667. † allda 13. Jan. 1694.

---

e) Sohn des Johann Wilhelm Knisel, gehemen Sekretairs (cop. zu Münster bey Cantstadt 1649. † 1677.) und der Regine Magdalene, Johann Ja-

II.) zu Stuttgardt 1697. 31. Aug. mit Johann Jakob Bonz, Regierungs-Rath, geheimer Archivarius und Stadt-Consulenten zu Stuttgart f), geb. zu Eßlingen 27. März 1673. † zu Stuttg. 3. Febr. 1743.

---

kob Baur, Landschaft-Einnehmers zu Stuttgardt Tochter. Durch sie († 1680.) das Recht an das Braunsche Stipendium in Calw.

Enkel des Johannes Knisel, reisigen Schultheissen zu Guttenberg.

f) Sohn des Johann Jakob Bonz, des kleinen Raths zu Eßlingen (geb. 25. Jul. 1646.) und der Agnes Catharine, geb. Gilgin.

Enkel des Johann Jakob Bonz, Raths und Bebenhäus. Pflegers zu Eßlingen (geb. zu Worms 22. Apr. 1614. Cop. zu Eßlingen 8. Sept. 1645. † 30. May 1666.) und der Christine, Johann Andreas Schloßberger, Stadt-Ammanns in Eßlingen Tochter. Durch sie (geb. 19. Dec. 1625. † 14. Apr. 1669.) das Recht an das Burkhardt-Schloßbergische Stipendium zu Eßlingen, an das Fabrische zu Tübingen, auch das Substitutions-Recht an das Wein-

Kinder: 1ster Ehe:

1. Constantie Justine Kniselin. §. 6.

2ter Ehe:

2. Sibylle Catharine Bonzin. §. 7.

3. Johann Jakob Bonz, der Rechte Candidat,

---

mannische und an das Plaz-Hermannsche daselbst.

Ur-Enkel des Johann Jakob Bonz, Syndici der Reichsstadt Worms, hernach Kais. Reichs-Cammer-Gerichts-Assessors zu Speyer (geb. zu Speyer 7. Aug. 1574. Cop. Febr. 1609. † zu Speyer 8. Febr. 1656.) und der Margarethe, Bernhard Christoph Schlatt, des beständigen Raths und ältern Schultheissen zu Worms Tochter, welche † 1638.

Urur-Enkel des Johannes Bonz, D. Kais. Reichs-Cammer-Gerichts-Advokaten und Procurators († 1588.) und der Magdalene geb. Simmerin († 1588.)

Ururur-Enkel des Johannes Bunz, Amtmanns und Gastgebers zu Eberspach, Göppinger O. A. von Weidenstetten gebürtig, und der Barbare, geb. Schlumpergerin von Setzlingen im Ulmischen.

geb. zu Stuttg. 22. Sept. 1699. † durch einen Unglücksfall im Bergwerk 1. Sept. 1718.

4. Christine Constantie Bonzin. §. 8.

5. Gottlieb Christoph Bonz. §. 9.

§. 5.

Gr. 3. Philipp Leonhard Breuning (§. 2.) geheimer Secretär und Ober-Taxator in Stuttgart, geb. daselbst 24. Jun. 1674. † allda 2. Jun. 1711. Cop. zu Stuttgardt 1703. 6. Nov. mit Elisabethe Margarethe, geb. Meurerin g), nachherige

---

g) Tochter des Johann Conrad Meurer, Vogts in Besigheim, hernach Expedit, Raths und Kirchen-Kastens-Verwalters zu Stuttgardt (cop. daselbst 19. Nov. 1672. † zu Stuttg. 29. Aug. 1702. aet. 57.) und der Anne Margarethe, geb. Zweifelin, deren Eltern: Johann Friederich Zweifel, Rath und Landschreiber (geb. zu Groß-Bottwar 13. Okt. 1608. Cop. 25. Nov. 1639. † zu Stuttg. 13. Apr. 1674.) und Anne Margarethe (geb. zu Tübingen 30. Nov. 1616. † zu Stuttgart 30. Aug. 1662.) Tochter des Dionysius Neuheuser, Rent-Cammer-Expeditions-Raths und Landschreibers und der

Ehegattin (cop. zu Stuttgardt 25. Aug. 1716.) des Christian Adam Jäger, Visitations-Expe-

---

Agnes, geb. Sattlerin (Melchior Sattler's, Stadtschreibers in Schorndorf Tochter) gewesen sind. Von der Sattlerin her das — wiewohl schwerlich mehr in Anwendung zu bringende Substitutions-Recht an das Gröninger-Hillersche Stipendium, weil die Menge der eingesetzten Varenbühlerschen Nachkommen bey weitem nicht zum Genuß kommt.

Enkel-Tochter des Johann Meurer, Stadtschreibers und Badischen Stiffts-Schaffners zu Besigheim (geb. zu Besigheim 17. Febr. 1602. Cop. 25. Febr. 1631. † 13. Jun. 1647.) und der Anne Marie, Jakob Greiß, Stadtschreibers in Besigheim Tochter. Durch sie das Recht an das Eisenkrämersche Stipendium in Besigheim.

Ur-Enkel-Tochter des Johann Meurer, Bürgermeisters in Besigheim und der Margarethe, geb. Ruffin.

ditions-Raths zu Stuttgardt h)

Tochter:

1. Constantie Elisabeth Bräuningin. §. 10.

§. 6.

Gr. 4. Constantie Justine Kniselin (§. 4.) geb. zu Stuttgardt 21. Jul. 1694. † allda 18. Sept. 1734.

Cop. zu Stuttgardt 1713. 5. Dec. mit David Friederich Jäger, Stadt-Pfarrer zu Stuttgardt i), geb. 13. Jan. 1684. † zu Stuttgardt 2. Jan. 1729.

---

h) Sohn des D. Christian Friederich Jäger, Regierungs-Raths (Cop. zu Kirchheim 20. May 1679. † 3 Dec. 1715.) und der Marie Dorothee, Wolfgang Philipp Jäger, Klostershofmeisters zu Kirchheim unter Tek Tochter, die d. 30. Nov. 1717. zu Stuttg. gestorben ist. Das Recht an das Ficklersche Stipendium. cf. Moser Sammlung aller Würt. Stipendiorum, I. Thl. 1732. p. 192. wo die weitere Ascendenten zu finden sind.

i) Sohn des Carl Friederich Jäger, zuerst Stadtschrei-

Kinder:

1. Johann Friederich Jäger, Pfarrer zu Hausen an der Würm, geb. zu Stuttg. 24. Jun. 1715. † zu Hausen 26. März 1746. Ohne Kinder.

   Cop. zu Hausen 1743. 26. Nov. mit Catharine Elisabeth, Victorin Gaupp, Gerichts-Verwandten und Apotheker in Kirchheim unter Tek Tochter.

2. Constantie Friderike Jägerin. §. 11.
3. David Friederich Jäger. §. 12.

---

bers in Böblingen, sodann Buchhalters in Stuttgardt, endlich Vogts in Herrenberg (geb. 25. Nov. 1653. Cop. 6. Aug. 1678. † 13. Dec. 1711.) und der Johanne, Johann Georg Essich, Amtsschreibers zu Maulbronn Tochter, (geb. 27. Dez. 1658. † 30. Jul. 1716.). Durch sie das Recht an das Essichsche Stipendium in Stuttgart, und das Färber-Stift in Calw.

Enkel des Georg Friederich Jäger, Unter-Vogts in Urach, und der Anne Rosine, geb. Müllerin (s. oben not. c).

§. 7.

Gr. 4. Sibylle Catharine Bonzin (§. 4.) geb. zu Stuttgart 26. Jul. 1698.

Cop. zu Stuttg. 1718. 25. Jan. mit Johann Daniel Schmid, Stadt-Amman in Eßlingen k), geb. zu Eßlingen 4. März 1691. † daselbst 1. Aug. 1752.

Kinder:

1. Christine Constantie Schmidin, geb. zu Eß-

---

k) Sohn des Johann Georg Schmid, Stadt-Ammans zu Eßlingen († 1704.) und der Helene, des Daniel Hauff, J. V. L. und Geheimen zu Eßlingen († 1665.) und der Ursule Dorothee, geb. Schloßbergerin Tochter. Dieser Schloßbergerin Eltern waren Andreas Schloßberger, Stadt-Amman zu Eßlingen (geb. 1591. Cop. 1618. 22. Sept. † 1635.) und Ursula, Johannes Plattenhardt, Geheimen in Eßlingen Tochter, und von beeden daher das Recht an das Burckhardt-Schloßbergische, und Fabrische, das Substitutions-Recht an das Weinmannsche, und das Recht an das Plaz-Hermannsche Stipendium in Tübingen.

lingen 24. Nov. 1718. † das. 9. Apr. 1747. l) Cop. zu Eßlingen 1746. 26. Maj. mit Johann Paul Friederich Nagel, Raths-Consulent in Eßlingen m) (geb. 1708. † 1765.)

---

l) Ihr einziges Kind ist früh gestorben.

m) Johann Paul Friederich Nagel ehlichte als Wittwer zu Stuttgart 22. Apr. 1749. Marie Sophie, Johann Christoph Megerlin, Bürgermeisters in Stuttgardt Tochter, von welcher Nachkommen da sind. Er war der

Sohn des Georg Friederich Nagel, Stadtschreibers in Eßlingen (geb. 29. Dec. 1677. al. 20. Apr. 1671. Cop. 31. Aug. 1697. † 1710.) und der Marie Christine Kreidenmännin — daher das Recht an das Marbachsche Stip. in Lindau, an das Bonakersche in Stuttgart und an das Bocersche in Tübingen.

Enkel des Gisebert Nagel, D. Stadt-Ammans in Eßlingen (geb. 1638. † 1699.) und der Anne Rosine, Jakob Beurlin, Bürgermeisters (geb. 1592. † 1661.) Tochter. Durch sie das Recht an das Martinianum, Plantschianum Stipendium (neuen Bau).

2. Marie Sibylle Schmidin. §. 13.

3. Philipp Jakob Schmid. §. 14.

4. Justine Friderike Schmidin. §. 15.

5. Johann Daniel Schmid. §. 16.

§. 8.

Gr. 4. Christine Constantie Bonzin (§. 4.) geb. zu Stuttgart 7. Maj. 1701.

Cop. zu Stuttgardt 1719. 19. Sept. mit Georg Daniel Vischer, Exped. Rath und Waisenhauß-Pfleger zu Stuttgart n).

Ur-Enkel des Johannes Nagel, J. V. D. in Bremen und der Lukretie, geb. Majerin.

n) Sohn des Johann Jacob Vischer, D. Ober-Raths und Tutelar-Raths-Präsidenten (geb. zu Eßlingen 21. Febr. 1647. Cop. zu Stuttg. 16. Nov. 1680. † daselbst 15. Sept. 1705,) und der Marie Jakobine, des Johannes Schmid (geb. 20. Jan. 1616. Cop. 1661. † 29. Jun. 1681.) Visit. Exped. Raths und Kirchen-Kasten-Verwalters Tochter. Dieser ebenged. Schmid hatte Marie Jakobine (geb. zu Stuttg. 1. Aug. 1629. † 29. Apr. 1684.) Tochter des Joh. Bernhard Heerbrand und der Anne Regine, geb. Röschin zur Gattin.

Geb. zu Stuttgart 9. Maj. 1692. † daselbst 12. Okt. 1753.

Kinder:

1. Johann Jakob Vischer. §. 17.
2. Johanne Christine Vischerin, geb. zu Stuttgardt 1. Maj. 1724. † daselbst ledig 8. Sept. 1801.
3. Johann Friederich Vischer, Professor und Antiquarius zu Stuttgardt, geb. daselbst 6. Jul. 1726. † allda ledig.
4. Sibylle Justine Vischerin, geb. zu Stuttgardt 26. Febr. 1731. † allda 31. Okt. 1814. Ohne Kinder o).

Enkel des Johann Georg Vischer, Amtmanns in Untertürkheim, Vogts in Kirchheim, Vogts in Cantstadt († zu Untertürkheim 27. Dec. 1686. aet. 60.) und der Anne Agnes, D. Hieronymus Walch, Physici in Göppingen Tochter. (Sie † Febr. 1688.) Durch sie wird das Recht an das Stip. Ficklerianum angesprochen. cf. Moser I. Thl. l. c. p. 240. das Weitere s. Vischersche Ahnentafeln.

o) Sie legirte dd. 13. Okt. 1790. 22000 fl. für die ledi-

Cop. zu Stuttgardt 1754. 5. Febr. mit Elias Benjamin Tritschler, geheimen Hofrath und Kreiß-Einnehmer p). Geb. 3. Jan. 1728. † zu Stuttgardt 10. Nov. 1803.

5. Georg Friederich Vischer, Hofrath und Ober-Bibliothekar, Aufseher des Münz-Cabinets ꝛc. geb. zu Stuttgardt 22. Apr. 1738. † ledig 26. Mart. 1789.

---

gen Enkel-Töchter ihres Bruders, und in deren Ermanglung für die Töchter derjenigen Familien, welche an das Varenbühler-Jägersche Stipendium Anspruch haben, und mit ihnen auch für die Töchter, welche von den Oheimen der Stifterin, dem Hof- und Rentkammer-Exped. Rath Vischer in Stuttgardt, und Special Vischer in Hornberg und Wildberg abstammen.

p) Er stiftete 65000 fl. Familien-Capital, deren Zinse, nach Abzug der Administrations-Kosten, die drey ältesten Nachkommen seiner Geschwister, männlichen und weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grads geniessen sollen.

§. 9.

Gr. 4. Gottlieb Christoph Bonz (§. 4.) Expeditions-Rath und Kirchen-Raths-Secretär.

geb. zu Stuttgardt 17. Jan. 1706. † zu Stuttgardt 25. Dec. 1773.

Cop. I.) zu Stuttgart 1736. 24. Jul. mit Conradine Elisabeth, Johann Gottfried Schukardt q), Regierungs-Raths-Secretärs Toch-

---

q) Johann Gottfried Schuckardt ist cop. zu Mundelsheim 4. Aug. 1705. mit Dorothee, Johannes Hafners, Specials in Marbach und Christine, geb. Wagnerin Tochter. Diese Wagnerin ist die Tochter des D. Tobias Wagner, Canzlers zu Tübingen (geb. zu Heidenheim 21. Febr. 1598. Cop. 1625. † 12. Aug. 1680.) und der Catharine, (geb. 1604. † 7. Jun. 1670.) des D. Melchior Nikolai, Probsts in Stuttgardt und der Catharine Nutzbeckin von Waiblingen Tochter. Schukardt ist cca. 1680. gebohren und Mart. 1752. gestorben, und ist ein Sohn des Johann Corad Schukardt, Herzogl. Zeugschreibers und gewesenen Hof-Musici (cop. zu Stuttgardt 15. Trin. 1576.) und der Anne Euphrosyne, Johann Jakob Veyhel, Rentkammer-

ter, geb. zu Stuttgart 27. Nov. 1710. † daselbst 7. Maj. 1742.

II.) zu Kirchheim unter Teck 1747. 7. Febr. mit Christine Dorothee Veronike, Christoph Jonathan Golther, Vogts in Lustnau Tochter.

Kinder erster Ehe:

1. Johann Jakob Bonz, Regierungs-Raths-Secretär und Registrator, geb. zu Stuttgardt 19. Sept. 1737. † allda 9 Jun. 1809. r)
Cop. zu Stuttgardt 1779. 14. Maj. mit Jacobine Friederike, Ludwig Carl Vellnagel, Senators und Kirchen-Kastens-Pflegers zu Eßlingen Tochter, geb. zu Eßlingen 28. Okt. 1757.

Zweyter Ehe:

2. Charlotte Friederike Bonzin. §. 18.
3. Christine Sibylle Bonzin. §. 19.
4. Gottlieb Friederich Bonz, geb. zu Stuttgardt 23. Jun. 1761.

---

raths Tochter; und Enkel des Johannes Schukard zu Alsfeld in Hessen-Darmstadt.

r) Die zwey in der Ehe erzeugten Kinder starben früh.

§. 10.

Gr. 4. Constantie Elisabeth Breuningen (§. 5.) geb. zu Stuttgardt 16. Febr. 1709.

Cop. zu Stuttgardt 1732. 29. Jan. mit Wilhelm Gottfried Gmelin, Leib-Medikus und ersten Stadt-Physicus zu Stuttgardt s),

---

s) Wilhelm Gottfried Gmelin ist der Sohn des Johann Georg Gmelin, K. Pohlnischen, Kur-Sächs. Herz. Würtemb. und Landgräfl. Hessen-Darmstädtischen Leib-Medici (geb. 10. Febr. al. Sept. 1652. Cop. 1684. † 7. März 1705.) und der Anne Sabine, geb. Sattlerin. Diese Sattlerin hatte zu Eltern: Johann Ludwig Sattler, J. V. L. Tutelar-Rath und Canzley-Advocat (geb. 5. Apr. 1630. Cop. 8. Jun. 1658. † 24. Maj. 1693.) und Anne Sabine, (geb. 12. Apr. 1632. † 29. Nov. 1682.) Johannes Kummerell, Kaufmanns und Beysizers des grossen Raths zu Straßburg und Martha, geb. Klausin Tochter; durch die Abstammung von Sattler aber auch das Substitutions-Recht zum Brollischen und das Recht zum Voglerschen (oder

geb. zu Dresden 24. Mart. 1694. al. 7. Dec. 1695. † 28. Febr. 1760.

Tochter:

1. Wilhelmine Elisabeth Gmelin. §. 20.

---

neuen Bau) Stipendium, auch Substit. Recht zum Gröninger-Hillerschen.

Enkel des Samuel Gmelin, (geb. 1611. † 30. Aug. 1676.) Specials in Herrenberg und der Catharine, geb. Hegelin. Diese Hegelin hatte zu Eltern: Johannes Hegel, Pfarrer in Eningen bey Reutlingen (geb. 9. Febr. 1576. † 5 Dez. 1641.) und Christine, geb. Hoffmännin, und zu Groß-Eltern: Johannes Hegel, Bürgermeister und Kannengiesser in Groß-Bottwar, Exulant aus Cärnthen und Anne N.

Ur-Enkel des Wilhelm Gmelin, Spezials in Böblingen (geb. 10. Okt. 1573.) Cop. 1599. † 1. Nov. 1635.) und der Judith, Johannes Parsimonius, Prälaten in Hirsau Tochter, die 5. Janr. 1573. geb. und 1. Jun. 1619. gestorben ist.

Urur-Enkel des Wilhelm Gmelin, Pfarrers in Gärtringen († 9. Jan. 1612.) und der Magdalene, Simon Rieger, Bürgermeisters in Cantstadt Tochter.

§. 11.

Gr. 5. Constantie Friederike Jägerin (§. 6.) geb. zu Stuttg. 13. Jul. 1718. † daselbst 30. Apr. 1763. Cop. zu Berg 1739. 28. Apr. mit Johann Christian Abel t), Canzley-Advocat in Stuttgardt,

---

t) Sohn des Conradin Abel, geheimen Raths in Stuttgardt (geb. das. 21. Aug. 1665. Cop. zu Eßlingen 22. Nov. 1701. † zu Stuttg. 8. Apr. 1735.) und der Marie Barbare, geb. Weickersreuterin. Diese hatte zu Eltern: Johann Philipp Weickersreuter, (geb. 18. Febr. 1629. † 20. Mart. 1699.), Bürgermeister in Eßlingen und Anne Christine, geb. Planerin Tochter. Durch Ihn das Recht an das Bonackersche und Bocersche, auch Marbachsche Stipendium in Lindau; und durch Sie das Recht an die Planersche Stiftung zu Stuttgart und Calw.

Enkel des Jakob Abel, Med. Dr. und Praktici in Stuttgardt (Cop. zu Hedelfingen 2. Febr. 1662. † Okt. 1665.) und der Anne Marie, des Gottlieb Breuning, Dr. Leibmedici und Stadt-Physici zu

geb. zu Stuttgart 16. Jul. 1713. † 26. Sept. 1783.

Kinder:

1. Johann Friederich Abel, Canzley-Advocat in Stuttgardt, geb. das. 11. Apr. 1746.
2. Dorothee Friderike Abelin, geb. zu Stuttg. 7. Jul. 1748.

§. 12.

Gr. 5. M. David Friederich Jäger, (§. 6.) Pfarrer in Nähren, geb. in Stuttg. 13. Sept. 1722. † zu Nähren 26. Dec. 1783.

Cop. I.) zu Pfäffingen bey Tübingen 1751. 15. Jun. mit Regine Luise Christine, geb. Linckin u). † zu Pfäffingen.

Stuttgardt und der Anne Christine, geb. Molitorin Tochter (s. oben lit. d).

Ur-Enkel des Jakob Abel, Präceptors in Durlach.

u) Tochter des M. Ehrenreich Ludwig Linck, Pfarrers in Heimsheim (Cop. zu Stuttgardt 10. Febr. 1728. † 1759.) und der Christine Barbare, des Ludwig Neumann, Sekretärs und geh. Cabinets-Registrators Tochter († 1757.)

II.) zu . . . . . 1753. 2. Okt. mit Christiane Jakobine, M. Joseph Pommer, Pfarrers zu Merklingen (aus Calw gebürtig) Tochter, geb. zu Merklingen 7. Mart. 1731. † zu Nähren 18. Dec. 1803.

Kinder erster Ehe:

1. Heinrike Friederike Luise Jägerin, geb. zu Pfäffingen 15. Jul. 1752. † zu Tübingen 9. Jan. 1809. Ohne Kinder.

Cop. zu Tübingen 1785. 16. Aug. mit Christian Gottlieb Müller, Uhrmacher in Tübingen.

Zweyter Ehe:

2. M. Friederich David Jäger, Min. Candid.

Enkel T. des M. Johann Ludwig Linck, Pfarrers zu Jesingen bey Tübingen (geb. 24. Nov. 1676. Cop. zu Stuttgardt 18. Trin. 1701. † 19. Apr. 1737.) und der Anne Sibylle, des Georg Thomas Hopfer, Hofmahlers in Stuttgardt Tochter. Durch sie das Recht an das Hopfersche Stip. in Kizingen.

Ur-Enkel T. des M. Matthias Linck, Pfarrers zu Hofstett und Meelbach im Anspachschen.

geb. zu Pfäffingen 12. Jul. 1754. † zu Nähren 14. Mart. 1784.

3. M. Christian Friederich Jäger, Prediger zu Podstepnoi im K. Russ. Gouvern. Saratow, geb. zu Pfäffingen 13. Nov. 1756. † ohne Kinder 7. Sept. 1815.

Ux. Regine Catharine, geb. Friz aus Saratow.

4. Joseph Heinrich Jäger, geb. zu Pfäffingen 3. Apr. 1760. † ledig zu Tübingen 29. Sept. 1800.

5. Ernst Friederich Jäger. §. 21.

6. Veronica Friederika Jägerin, geb. zu Nähren 2. Mart. 1767. † ledig 5. Apr. 1801.

7. Benjamin Friederich Jäger, Bürger und Canditor zu Nürnberg, geb. zu Nähren 29. Jul. 1770. † zu Nürnberg ohne Kinder 1811.

Cop. zu Nürnberg 1801. mit Catharina, geb. Walterin.

§. 13.

Gr. 5. Marie Sibylle Schmidin (§. 7.) geb. zu Eßlingen 11. Jan. 1720.

Cop. zu Eßlingen 1754. 16. Maj. mit Carl Friederich Ludwig Plebst, Amtmann in Ruderssperg.

Tochter:

1. Anne Christine Plebstin. §. 22.

§. 14.

Gr. 5. Philipp Jakob Schmid (§. 7.) Kirchen-Kastens-Verwalter zu Eßlingen, geb. zu Eßlingen 21. Jun. 1723.

Cop. zu Eßlingen 1751. 27. Maj. mit Euphrosyne Friderike, Daniel Kegel, Hospital-Einnehmers zu Eßlingen Tochter.

Kinder zu Eßlingen gebohren:

1. Johann Daniel Schmid, Raths-Advocat, geb. 26. Dec. 1752. † zu Eßlingen ledig 16. Aug. 1775.
2. Friderike Jakobine Schmidin, geb. 4. Juli 1755. † ledig 16. Febr. 1803.
3. Johann Gottlieb Schmid. §. 23.
4. Heinrich Benjamin Schmid, Notarius, geb. 7. Nov. 1762. † ledig 20. Dec. 1814.

5. Johanne Regine Auguste Schmidin. §. 24.
6. Friederich Gottlieb Schmid. §. 25.

§. 15.

Gr. 5. Justine Friederike Schmidin (§. 7.) geb. zu Eßlingen 24. Aug. 1726. † 8. Maj. 1753.

Cop. zu Eßlingen 1750. 12. Febr. mit M. Christian Friederich Godelmann v), Archidiaco-

---

v) Wer seine Eltern gewesen seyen, ist mir nicht bekannt. Ohne Zweifel ist er Abkömmling von Jeremias Godelmann, Amtsschreiber zu Adelberg, der ein Sohn des Jeremias Godelmann, Kellers zu Hohen-Asperg gewesen ist, und als damahliger Canzlist zu Stuttgardt d. 30. Apr. 1650. sich mit Anne Juliane, D. Matthäus Hiller, Ober-Raths und Kirchen-Kastens-Advocaten Tochter trauen ließ. Bey dieser Voraussezung hätte durch die genannte Hillerin die Godelmännische Familie ein Recht zum Voglerschen, und ein Substitutions-Recht zum Brollischen Stipend. Der Archidiaconus Godelmann hatte (s. Burkhardtische Genealogie Stuttg. 1774. p. 147.) zu seiner 2ten Gattin die noch lebende Sophie Helene, geb. Dieterichin, und daher die Nach-

nus in Eßlingen, geb. 5. Jul. 1716. † 26. Maj. 1776.

Kinder:

1. Sibylle Friderike Godelmännin, geb. zu Eßlingen 6. Febr. 1751.

Cop. zu Eßlingen 1771. 6. Febr. mit Friederich David Steudel, Handelsmann in Eßlingen, geb. daselbst 15. Maj. 1732. † ohne Kinder 2. Febr. 1797.

2. Christiane Juliane Godelmännin. §. 26.

3. Marie Dorothee Godelmännin. §. 27.

§. 16.

Gr. 5. Johann Daniel Schmid (§. 7.) Präceptor des Paedagogii zu Eßlingen, geb. daselbst 15. Jul. 1730. † allda ohne Kinder 23. Febr. 1766.

Cop. zu Eßlingen 1761. 13. Nov. mit Johanne

---

kommen aus dieser Ehe nicht nur das Recht an das Burkhardt-Schloßbergische, und Fabrische, sondern auch an das Hirschmann-Gomersche Stipendium in Tübingen und an das Bechtische in Reutlingen.

Catharine Philippine, Daniel Kegel, Herz. Würtemb. Raths daselbst Tochter.

§. 17.

Gr. 5. Johann Jakob Vischer (§. 8.) Regierungs-Rath und Regierungs-Raths-Registrator, geb. zu Stuttgardt 25. Febr. 1722. † daselbst 25. Jan. 1804.

Cop. zu Stuttgardt 1756. 23. Febr. mit Sophie Christiane, geb. Neufferin w), geb. zu Merklingen 15. Okt. 1725. †.

1. Johann Wilhelm Christian Vischer. §. 28.

2. Christiane Luise Vischerin, geb. zu Stuttgardt 10. Jan. 1764.

Cop. zu   mit Ferdinand Friederich von Nicolai, K. General-Feldzeugmeister x),

---

w) Tochter des Jakob Friederich Neuffers, Amtsschreibers in Merkliugen.

x) Sohn des Johann Christoph Nicola, Bürgermeisters in Cantstadt (cop. das. 10. Jul. 1725.) und der Regine Rosine († 2. Aug. 1738.) geb. Spitt-

geb. zu Cantstadt 20. Okt. 1730. † zu Ludwigsburg ohne Kinder 14. Maj. 1814.

3. Benjamin Friederich Vischer. §. 29.

---

lerin. Diese Spittlerin hatte zu Eltern: Johann Friederich Spittler, Cammerrath und geistlichen Verwalter zu Contstadt (gebohren zu Cantstadt 27. December 1659. Cop. daselbst 21. Oktober 1714. † 5. August 1730.) und Sophie Rosine Georg Friederich Vollmar, Vogts in Neuenbürg Tochter — Zu Groß-Eltern: Johann Spittler, Bürgermeister und Ober-Acciser zu Cantstadt, auch Landschaft-Assessor (geb. zu Cantstadt 4. Maj. 1614. Cop. 23. Nov. 1647. † 13. Sept. 1685.) und Agnes Elisabeth (geb. 21. Aug. 1627. † 26. Jul. 1685.) Dieterich Dickhardt, Bürgermeisters und Apothekers zu Brakenheim (cop. zu Winnenden 1616.) und der Agnes, geb. Süßkindin Tochter — Zu Urgroß-Eltern: Jakob Spittler, Bürgermeister, Spitalmeister, Hauptzoller in Cantstadt und Landschafts-Assessor, (geb. 5. Dec. 1574. † 14. Febr. 1635.) und Anne Marie, geb. Spindlerin († 17. Jul. 1656.)

Enkel des Johann Michael Nicolai, Hofmusici in Stuttgardt (cop. das. als Wittwer 25. Apr. 1682.)

§. 18.

Gr. 5. Charlotte Friederike Bonzin (§. 9.) geb. zu Stuttg. 26. Maj. 1749. † zu Knittlingen . . .
Cop. zu Cantstadt 1768. 9. Febr. mit Philipp Friederich Riecke, Rath und Pfleger zu Knittlingen y), geb. zu Stuttgart 1. Febr. 1736. † zu Knittlingen 1792.

Tochter:

1. Auguste Friederike Charlotte Riecke. §. 30.

---

und der Dorothee Christine, Johann Jakob Werner, Rent-Cammer-Raths Tochter.

y) Sohn des D. Victor Heinrich Riecke, Hof-Medici und Stadt-Physici in Stuttgardt (geb. das. 26. Jun. 1697. Cop. das. 26. Febr. 1725. gest. das. 7. Jun. 1755.) und der Auguste Christiane, geb. Hellerin, (gest. 10. Sept. 1741.) Eltern dieser Hellerin: Ulrich Gottlieb Heller, Hof-Apotheker in Stuttgardt, (cop. in Stuttg. 15. Nov. 1687.) und Anne Catharine, Matthäus Schopf, Beckers und Stifts-Kasten-Knechts daselbst Tochter. Groß-Eltern: Johann Jakob Heller, Kirchen-Raths-Cammerath (cop. 25. Trin. 1654.) und Anne Catharine, Johann Michael Scheying, geistlichen

§. 19.

Gr. 5. Christiane Sibylle Bonzin (§. 9.) geb. zu Stuttgardt 15. Apr. 1758. † zu Eßlingen 9. März 1817.

Cop. zu Stuttgardt 1781. 13. Nov. mit Ludwig Carl Salzmann, Stadtgerichts-Assessor und Bau-Cassier, geb. zu Eßlingen 18. Sept. 1752.

Sohn:

Carl Friederich Salzmann. §. 31.

Verwalters und Amtsschreibers in Alpirspach Tochter. Urgroß-Eltern: Matthäus Heller, Kirchen-Raths-Exped.-Rath und Kirchen-Kastens-Verwalter, und N. N.

Enkel des Heinrich Riecke, Chirurgi in Stuttgardt (geb. zu Riedlübbe 18. Jul. 1658. Cop. in Stuttg. 21. Aug. 1694. gest. das. 27. Sept. 1707.) und Justine Barbare, Johann Christoph Lindenmaier, Bürgermeisters und Kürschners in Bietigheim Tochter (gest. 29. Aug. 1718.)

Ur-Enkel des Heinrich Riecke, Herzogl. Mecklenb. Pensionarii in Gadebusch (cop. zu Grambow im Mecklenb. (7. Sept. 1641.) und der Margarethe, Matthias Horischen, Pfarrers zu Grambow Tochter.

§. 20.

Gr. 5. Wilhelmine Elisabeth Gmelinin (§. 10.) geb. zu Stuttgardt 5. Jul. 1736. † zu Vaihingen an der Enz 4. Mart. 1806.

Cop. zu Stuttgardt 1759. 27. Febr. mit Christoph Friederich Sigel z), Apotheker zu Vaihingen

z) Sohn des Joseph Friederich Sigel, Apothekers in Vaihingen und der N. N.

Enkel des Johann Jakob Sigel, Apothekers in Vaihingen (geb. zu Stuttgardt 15. Jun. 1658. Cop. 1690. gest. 14. Jul. 1718.) und der Marie Catharine, geb. Süßkindin (gest. 20. Okt. 1728.) Dieser Süßkindin Eltern waren: Joseph Süßkind, Apotheker zu Vaihingen und Catharine Jakobine, (geb. 19. Febr. 1649. gest. 1680.) Tochter des Johann Georg Essich, Amtsschreibers in Maulbronn und der Anne Marie, geb. Riegerin. Daher das Recht an das Essichsche Stipendium und an das Färber-Stift in Calw.

Ur-Enkel des Clemens Adam Sigel, Gerichtsverwandten und Materialisten in Stuttgardt und der Ursula Esther, geb. Dargettin aus der Unter-Pfalz.

an der Enz, geb. daselbst 3. Febr. 1730. † allda 28. Jun. 1804.

Kinder:

1. Wilhelm Friederich Sigel. §. 32.
2. Christoph Friederich Sigel. §. 33.
3. Johann Friederich Sigel. §. 34.
4. Wilhelmine Constantie Sigelin. §. 35.
5. Regine Elisabeth Sigelin, geb. zu Vaihingen 6. Mart. 1771.
6. Sabine Elisabeth Sigelin, geb. daselbst 5. Dec. 1772.
7. Christiane Regine Sigelin. §. 36.

§. 21.

Gr. 6. Ernst Friederich Jäger (§. 12.) Handelsmann in Nähren, geb. zu Nähren, 6. Jul. 1764. Cop. I.) zu Nähren 1792. 13. Sept. mit Christine Heinrike Charlotte, Johann Christoph Reinhard, Pfarrers zu Röthenberg Tochter aa).

Urur-Enkel des Johann Wilhelm Sigel, gräfl. Oetingischen Trompeters.

aa) Sohn des Heinrich Ernst Reinhard, Pfarrers zu Jesingen bey Tübingen, und daher das Recht

geb. daselbst 24. Dec. 1772. † zu Nähren, 21. Nov. 1799.

II.) zu Herrenberg 1800. 22. Apr. mit Sophie Kunigunde, Christian Andreas Traub, Collaborators an der lateinischen Schule daselbst Tochter.

geb. zu Herrenberg 4. Dec. 1775.

Kinder erster Ehe:
sämmtlich zu Nähren gebohren —

1. Christian Friederich Jäger, geb. 13. Jul. 1793.
2. Wilhelmine Christiane Friederike Jägerin, geb. 13. Okt. 1794.
3. Carl Friederich Jäger, geb. 22. Mart. 1796.

Zweyter Ehe:

4. Christine Caroline Jägerin, geb. 15. Okt. 1802.
5. Charlotte Friederike Jägerin, geb. 30. Mart. 1806.
6. Luise Friederike Jägerin, geb. 15. May 1809.

---

an das Reinhard-Brodbekische Stipendium.

7. Gottliebin Friederike Jägerin, geb. 7. May 1814.

§. 22.

Gr. 6. Anne Christine Plebstin (§. 13.) geb. zu Rudersperg 4. Jan. 1758.

Cop. zu Rudersperg mit Wilhelm Ludwig Oetinger, Amtmann bb) daselbst. geb. zu Urach 28. Dec. 1753.

---

bb) Sohn des D. Ferdinand Christoph Oetinger, Physici zu Nagold, zu Urach, endl. ordentl. Professors der Arzneykunst zu Tübingen, (geb. zu Göppingen 17. Febr. 1719. gest. zu Tübingen 10. Apr. 1772.) und der Marie Friderike (geb. Urach 18. Okt. 1725.) geb. Rheinwaldin. Diese hatte zu Eltern: Johann Heinrich Rheinwald, Commercien-Rath in Urach und Marie Friderike, geb. Kiefferin; zu Groß-Eltern: Christian Rheinwald (geb. 25. Jun. 1656. Cop. 26. Aug. 1677. gest. 7. Jan. 1737.) Bürgermeister in Stuttgardt und Anne Barbare, (geb. 22. Sept. 1658. gest. 22. Aug. 1726.) des Gall Weisser, Bürgermeisters zu Waiblingen und der Anne Marie, geb. Pfleidererin von Erdmannsweiler, Winnender Oberamts Tochter; zu Ur-

Kinder:

1. Wilhelm Ludwig Oetinger. §. 37.
2. Ferdinand Christoph Oetinger. §. 38.
3. Gustav Adolf Oetinger. §. 39.

Groß-Eltern: Johann Jakob Rheinwald, (geb. 12. Aug. 1617. Cop. 17. Apr. 1643. gest. 27. Jul. 1686.) Bürgermeister in Stuttgardt und Ursula Elisabeth (gest. 8. Jun. 1647.) des Sebastian Schweizer und der Ursula Elisabeth, geb. Mathonin Tochter; zu Urur-Groß-Eltern: Nikolaus Rheinwald, Handelsmann in Stuttgardt (Cop. zu Stuttg. 22. Aug. 1615.) und Ursule, Johannes Bauschen in Stuttgardt Tochter; zu Ururur-Groß-Eltern: Heinrich Rheinwald, Pfarrer zu Oettingen, Heidenheimer Ober-Amts, welcher der Sohn des Elias Rheinwald, eines Ingenieur, vermuthl. aus Oesterreich und der Ursula, geb. Feßlerin gewesen ist.

Enkel des Johann Christoph Oetinger, Stadtschreibers in Göppingen (geb. Jan. 1668. Cop. 12. May 1696. † 30. Jan. 1733.) und der Rosine Dorothee, geb. Wölfingin (geb. zu Mökmühl 10. Nov. 1676. † 19. Jul. 1727). Ihre Eltern: Johann Christoph Wölfing. t. t. Ritterschaftl. Sekretär zu

§. 23.

Gr. 6. Johann Gottlieb Schmid (§. 14.) pensionirter Bau-Cassier, Not. Publ. geb. zu Eßlingen 19. Sept. 1757.

Mökmühl, Vogt zu Weinsperg, Vogt zu Tübingen, Amts-Vogt zu Stuttgardt (cop. zu Mökmühl 21. Jan. 1668.) und Anne Dorothee, geb. Springin in Gröningen; Groß-Eltern: Philipp Heinrich Wölfing, Ritterschaftl. Sekretär und Cassier des Cantons Odenwalds († zu Mökmühl 18. Dec. 1692. aet. 83 J.) und Anne Marie, geb. Blizin, (geb. 16. Apr. 1616. † 2. Dec. 1676.) Tochter des Christoph Bernhard Bliz, Centschultheissen in Mökmühl und der Christine (cop. zu Stuttg. 26. Jun. 1609.) geb. Daurin Tochter. Urgroß-Eltern: Conrad Wölfing, Cammer-Rath zu Langenburg und Keller zu Ingelfingen und Ursule, Tochter des Zacharias Hyson, Cammer-Meisters zu Neuenstein; Ururgroß-Eltern: Johannes Wölfing, Vogt zu Weiler (cop. 1553.) und Ursule Tramblin.

Ur-Enkel des Johann Christoph Oetinger, Stadtschreibers zu Beilstein, dann geistlichen Verwalters

Cop. zu Eßlingen 1786. 8. Sept. mit Johanne Charlotte, Johann Ulrich Schidinger, Postverwalters in Eßlingen Tochter, geb. daselbst 12. Dec. 1760.

Kinder: — sämmtl. zu Eßlingen gebohren:

1. Johanne Barbare Schmidin, geb. 2. May 1786.
2. Caroline Friderike Schmidin, geb. 29. Sept. 1788.
3. Eberhardine Friderike Johanne Schmidin, geb. 31. May 1796.
4. Friederich Amandus Johann Schmid, geb. 23. Dec. 1797.

§. 24.

Gr. 6. Johanne Regine Auguste Schmidin (§. 14.) geb. zu Eßlingen 2. Aug. 1770. †

---

zu Beilstein und Bottwar und der Anne Margarethe, Sylvester Landerers, Vogts in Beilstein Tochter.

Urur-Enkel des Johann Michael Oetinger, Vogts in Sulzbach, und der Regine, Zacharias Fächler. geistl. Verwalters zu Weinsperg Tochter.

Cop. zu . . . . . . mit Ludwig Friederich Bullinger, Staabs-Amtmann zu Bechingen.

Kinder:

1. Franz Carl Benjamin Bullinger, geb. zu Bechingen 29. März 1801.
2. Carl Bullinger, geb. daselbst 30. Sept. 1803.

§. 25.

Gr. 6. Friederich Gottlieb Schmid (§. 14.) Pfarrer zu Weiler, Weinsperger Ober-Amts, zu Hausen ob Verena, geb. zu Eßlingen 24. Dec. 1776.

Cop. zu ged. Weiler 1808. 14. Aug. mit Caroline Ernestine Margarethe, Carl Moriz Morgenstern, Pfarrers zu Ostdorf und der Johanne Margarethe, geb. Rueß von Pfeffingen, Baling. Ober-Amts, Tochter, geb. zu Ostdorf 14. Apr. 1786.

Kinder:

1. Carl Schmid, geb. zu Weiler 19. Aug. 1809.
2. Eduard Gottlob Schmid, geb. zu Weiler 1. Okt. 1811.
3. Caroline Luise Friederike Schmidin, geb. zu Hausen ob Verena 20. Apr. 1816.

§. 26.

Gr. 6. Christiane Juliane Godelmännin (§. 15.) geb. 6. März 1752.

Cop. zu Eßlingen 1775. 9. Nov. mit M. Wilhelm Köstlin cc), resignirten Rector des Paedagogii zu Eßlingen, geb. zu Blaubeuren 26. Sept. 1747.

---

cc) Sohn des M. Cosmann Friederich Köstlin (geb. zu Bönnigheim 18. Mart. 1711. † 16. Nov. 1790.) und der Marie Sophie, geb. Köpkin. Sie ist die Tochter des Joachim Christian Köpke, Pastors zu Kloster Lehrin, Redel, Damelang und Schwina in der Superintendenz der Neustadt Brandenburg, und der Marie Dorothee, geb. Sebaldin.

Enkel des M. Tobias Köstlin, Stadtpfarrers in Bönnigheim und der Christine Dorothee Hauffin. Diese Hauffin vererbte das Recht au das Stipendium Ficklerianum auf ihre Nachkommen (s. Moser Stipend. I. Thl. 1732. p. 180.), hernach an das Burckhardtische, somit an das Fabrische, an das Plaz-Hermannsche, und das Substitutions-Recht an das Weinmannsche Stipendium zu Tübingen.

Kinder:

1. Sophie Wilhelmine Christiane Köstlinin. §. 40.
2. Friederike Köstlinin. §. 41.
3. Regine Christiane Köstlinin. §. 42.

§. 27.

Gr. 6. Marie Dorothee Godelmännin (§. 15.) geb. 6. Apr. 1753. † zu Eßlingen 25. May 1811.
Cop. zu Eßlingen 1776. 30. Aug. mit Joseph Friederich Caspart, Stadtschreiber in Eßlingen.
Geb. zu Eßlingen 6. Nov. 1745. † daselbst 15. Dec. 1816.

Kinder:

1. Elisabethe Helene Friederike Caspartin. §. 43.
2. Caroline Friederike Dorothee Caspartin. §. 44.
3. Christiane Friederike Caspartin. §. 45.

§. 28.

Gr. 6. Johann Wilhelm Christian Vischer (§. 17.) Regierungs-Raths-Secretarius, geb. zu Stuttgardt 5. Apr. 1757. † das. 20. Sept. 1802.

Cop. zu Möckmühl 1791. 18. Jan. mit Johanne Catharine Charlotte, geb. Langin dd).

Geb. zu Möckmühl 27. Jun. 1771.

Sohn:

1. Johann Beniamin Friederich Christian Vischer, geb. zu Stuttgardt 26. Okt. 1793.

§. 29.

Gr. 6. Beniamin Friederich von Vischer (§. 17.) K. General-Major, geb. zu Stuttgardt 22. Feb. 1768. † zu Ludwigsburg 14. May 1814.

---

dd) Tochter des Wilhelm Friederich Lang, Ober-Amtmanns, Centgrafen, Kellers und geistlichen Verwalters zu Möckmühl und der Catharine, geb. Kirchwegerin.

Enkel-Tochter des Christoph Friederich Lang, Herrenalb. Pflegers in Vaihingen an der Enz, zulezt Vogts in Gomaringen.

Ur-Enkel-Tochter des Johann Conrad Lang, Decans und Pfarrers in Roßwaag, und Prälaten zu Herrenalb (geb. zu Bietigheim 6. Febr. 1657. † zu Vaihingen 9. Apr. 1738.)

Urur-Enkel-Tochter des Johann Conrad Lang, Bürgermeisters in Bietigheim und der Justine N.

Cop. I.) mit Luise Caroline Friederike von Zech ee), geb. zu Stuttgardt 10. Dec. 1773. † 30. Sept. 1805.

---

ee) Die Eltern sind: Johann Carl Eberhard v. Zech, zuerst Hauptmann und Kriegs-Commissariats-Officier des Schwäb. Kreises, sodann Obrist-Lieutenant uud Zeugwarth in Ludwigsburg, (cop. zu Schnaith 18. Aug. 1772.) und Wilhelmine Christiane, geb. Nicolain. Diese ist die Tochter des M. Carl Friederich Nicolai, Pfarrers in Schnaith, und Enkel-Tochter des Johann Christoph Nicolai, Bürgermeisters in Cantstadt, s. oben tit. x.

Groß-Eltern: Johann Carl Zech, Obrist-Lieutenant und Schw. Kreises Ober-Kriegs-Commissarius, und Heinrike Luise Schneidmännin. Diese ist die Tochter des Johann Jakob Schneidmann, des Schwäbischen Kreises Ober-Kriegs-Commissarius (geb. zu Stuttgardt 7. Apr. 1679. Cop. zu Calw Sept. 1713, † in Stuttg. 7. Nov. 1749.) und Anne Marie, Tochter des Johann Jakob Vischer, Handlungs-Compagnie-Verwandten zu Calw und der Anne Marie, geb. Demlerin.

II.) mit Luise Heinrike von Zech, Schwester der vorigen, geb. zu 21. Jul. 1783.

Kinder der ersten Ehe:

1. Caroline von Vischer, geb. zu 8. Aug. 1795.
2. Wilhelmine Friederike Justine von Vischer, geb. zu 27. Febr. 1800.
3. Luise Friederike Jakobine von Vischer, geb. zu . . 1803. 31. Okt.

Daher das Recht an das Färberstift in Calw.

Urgroß-Vater: Johann Friederich Zech', Kaiserl. Hauptmann unter des H. Alexanders von Würtemberg Infanterie-Regiment. Vermuthl. Bruder des geh. Raths Philipp Eberhard v. Zech, und darum Sohn des Georg Philipp Zech, J. V. L. und Stabs-Amtmanns zu Laichingen († Nov. 1706.) und der Dorothee Johanne († 1700), Tochter Heinrich Backmeister's, Universitäts-Secretärs zu Tübingen, hernach Ober-Raths und Cammer-Procurators in Stuttgardt, und der Anne Barbare, geb. Seefriedin aus Nördlingen.

4. Sophie von Vischer, geb. zu 30. Sept. 1805.

§. 30.

Gr. 6. Auguste Friederike Charlotte Rieckin (§. 18.) geb. zu Knittlingen 15. Mart. 1779.

Cop. I.) zu Gochsheim im Craichgau 1796. 8. Sept. mit D. Ludwig Immanuel Camerer, Physicus in Knittlingen — geschieden den 8. Janr. 1801.

II.) zu Frickenhausen 1801. 10. Sept. mit Georg Christoph Hebsacker, Apotheker in Sindringen. Geb. zu Sindringen 18. Apr. 1770.

Kinder:

1. August Anton Friederich Hebsacker, geb. zu Sindringen 22. Okt. 1802.
2. Carl Ludwig Wilhelm Hebsacker, geb. das. 22. Jan. 1804.

§. 31.

Gr. 6. Carl Friederich Salzmann (§. 19.) Apotheker in Eßlingen, geb. zu Eßlingen 18. Sept. 1782.

Cop. zu Eßlingen 1807. 6. Okt. mit Luise Christiane Catharine, Johann Christoph Stierlin,

Handelsmanns in Eßlingen Tochter, geb. das. 6. Jul. 1790.

Kinder in Eßlingen gebohren:

1. Franciſce Wilhelmine Salzmännin, geb. 18. Febr. 1811.
2. Franciſce Mathilde Salzmännin, geb. 12. März 1812.
3. Carl Romanus Rudolf Salzmann, geb. 8. Sept. 1814.
4. Guſtav Eduard Salzmann, geb. 11. Aug. 1816.

§. 32.

Gr. 6. M. Wilhelm Friederich Sigel (§. 20.) Pfarrer zu Rielingshauſen, geb. zu Vaihingen an der Enz, 14. Apr. 1760.

Cop. zu Vaihingen 1790. 21. Jan. mit Friederike Sophie, geb. Geroldin ff), geb. zu Schwabbach 23. Febr. 1771.

---

ff) Tochter des M. Chriſtoph Gottfried Gerold, Pfarrers in Schwabbach, Weinſperger Ober-Amts (geb. zu Neuenſtadt 6. May 1738. † zu Schwabbach 1783.) und der Friederike Catharine, geb. Meisnerin von Schwabbach.

Kinder:

1. Wilhelm Christoph Friederich Sigel. §. 46.
2. Joseph Friederich Sigel, K. Lieutenant, geb. zu Vaihingen 8. März 1792. seit dem Russischen Feldzug vermißt.
3. Carl Ludwig Friederich Sigel, geb. zu Vaihingen 16. März 1796.
4. Johann Christoph Friederich Sigel, geb. zu Pflugfelden 8. Sept. 1800.
5. Albert Friederich Sigel, geb. zu Rielingshausen 25. Apr. 1811.

§. 33.

Gr. 6. Christoph Friederich Sigel (§. 20.) Ober-Amtmann in Dornhan, in Herrenalb, in Freudenstadt, zulezt Stadt- und Amtsschreiber in Oberndorf. Geb. zu Vaihingen an der Enz, 10. Jul. 1760. † zu Oberndorf 12. Aug. 1814.

Cop. zu Stuttgardt 1804. 10. Jun. mit Elisabeth Salome, geb. Schottin gg), geboren zu Stuttgardt 18. Aug. 1768.

---

gg) Tochter des Johann Gottlieb Schott, zulezt Landschaft-Einnehmers in Stuttgardt (geb. 11. Febr.

Kinder:

1. Edemund Sigel, geb. zu Dornhan 19. Apr. 1805.

1723. † zu Stuttgardt 8. Sept. 1788.) und der Catharine Salome, geb. Rümelinin von Nürtingen.

Enkel-Tochter des M. Christoph Friederich Schott, Decans in Nürtingen (geb. 7. Jul. 1690. † 16. Sept. 1741.) und der Justine Catharine, geb. Klemmin. Diese hatten zu Eltern: D. Johann Conrad Klemm, Professor der Theologie in Tübingen (geb. zu Herrenberg 23. Nov. 1655. † zu Tübingen 18. Febr. 1717.) und der Anne Catharine, geb. Hauberin. Und daher das Recht an das Helferich-Klemmsche Stipendium in Tübingen. Die weiteren Vor-Eltern s. Klemm's genealogische Nachrichten Tübingen 1782.

Ur-Enkel-Tochter des Georg Sigmund Schott, Vogts in Göppingen, († zu Mez als Geissel 1693.) und der Marie Elisabeth, geb. Härlinin. Diese war die Tochter des Johann Georg Härlin, Bürgermeisters in Göppingen, auch Hofgerichts- und Landschafts-Assessors, (geb. 29. Jul. 1613. Cop. 4. Dec. 1648. † 19. Aug. 1687.) und der Marie Elisabeth, Tochter des Johannes Schipper, Apothe-

2. Emilie Sigelin, geboren zu Freudenstadt 26. Dec. 1809.

---

ker's in Eßlingen, und der Marie Rosine, geb. Gauppin (Tochter des Bürgermeisters Georg Gaupp in Biberach (geb. 23. Apr. 1611. Cop. 1639 † 12. Nov. 1674.) und der Rosine Walliserin aus Balzheim).

Urur-Enkel-Tochter des Georg Philipp Schott, Kellers in Tübingen und der Anne Marie, geb. Baderin. Diese Baderin hatte zu Eltern: Johann Christoph Bader, Stadt- und Amtsschreiber in Tübingen (geb. zu Steinheim an der Murr 28. Okt. 1602. Cop. 1630. 12. Jan. † 3. Apr. 1684.) und Anne Marie (geb. zu Sindelfingen 5. Jan. 1605. † 5. Febr. 1686.), Tochter des Johann Jakob Brodbeck, Stadtschreibers in Sindelfingen (cop. zu Stuttgardt 1602.) und der Marie, Joseph Leger, Bürgermeisters in Cantstadt Tochter, und Enkel-Tochter des Johann Joachim Brodbeck, Stadtschreibers in Stuttgardt und der Marie, geb. Luzin, Caspar Luz, Kirchen-Raths Tochter.

Ururur-Enkel-Tochter (vermuthlich!) des Georg Sigmund Schott, v. Vennischen gemein-

§. 34.

Gr. 6. Johann Friederich Sigel (§. 20.) Apotheker zu Vaihingen an der Enz, geb. daselbst 25. Nov. 1765. † allda 22. Febr. 1810.

Cop. zu Vaihingen 1789. 1. Sept. mit Sabine Friederike, Jakob Adam Zahn, Bürgers und Conditors in Calw und der Christine Dorothee, geb. Hardegg Tochter, geb. zu Calw 11. Jan. 1764.

Kinder:

1. Carl Friederich Sigel, geb. zu Vaihingen 12. May 1790.
2. Christian Ludwig Friederich Sigel. §. 47.
3. Gustav Friederich Sigel, geb. zu Vaihingen 14. Dec. 1803.

§. 35.

Gr. 6. Wilhelmine Constantie Sigelin (§. 20.) geb. zu Vaihingen an der Enz 14. May 1767.

Cop. zu Vaihingen 1790. 5. Okt. mit Johann

---

schaftl. Amtmanns in Zuzenhausen, der ein Sohn des Johannes Schott, Cantors der lat. Schule zu Oeringen war.

Wilhelm Reinhard hh) D. und Physicus zu Leonberg, geb. zu . . . 22. May 1760.

Kinder:

1. Carl Wilhelm Friederich Reinhard, geb. zu Leonberg 15. Apr. 1792.
2. Caroline Constantie Reinhardin. §. 48.
3. Friederich Ludwig Reinhard, geb. zu Leonberg 13. May 1807.

§. 36.

Gr. 6. Christiane Regine Sigelin (§. 20.) geb. zu Vaihingen an der Enz 24. Okt 1774.

Cop. daselbst 1798. 19. May mit M. Carl Immanuel Heller ii), Pfarrer zu Unter-Lenningen. Geb. zu Heidenheim 20. May 1765.

---

hh) Sohn des Philipp Jakob Reinhard, zulezt Ober-Amtmanns in Cantstadt, und der Christiane Veronica, geb. Rauin von Urach († 3. Dec. 1787. aet. 64.). Durch sie das Recht an das Schwansche Stipendium in Urach.

ii) Sohn des M. Johann Samuel Heller, Decans zu Tuttlingen (geb. zu Cantstadt 2. Sept. 1727. Cop. daselbst 2. März 1756. † zu Tuttlingen 20. Sept. 1803.) und der Susanne Catharine Harterin. Derselben Eltern sind: M. Johann Conrad

1. Carl Christian Heller, geb. zu Hohentwiel 8. März 1799.
2. Friederich Immanuel Heller, geb. daselbst 13. März 1800.
3. Christian Ludwig Heller, geb. zu Bohlheim 16. Oct. 1802.
4. Wilhelm Eduard Gottlieb Heller, geb. daselbst 15. Sept. 1805.
5. Pauline Henriette Luise Hellerin, geb. zu Unter-Lenningen 6. Dec. 1812.

Harter, Pfarrer in Hofen († 14. Okt. 1753. aet. 53.) und der Marie Catharine, Johann Jakob Pfähler, Pfarrers zu Ensingen bey Vaihingen, Tochter. Groß-Eltern: M. Johann Conrad Harter, Pfarrer zu Mittelstadt († 1738. aet. 74.) und der Marie Magdalene, geb. Rauin, welche den Philipp Rau, Bürgermeister, Spitalvogt und Papierer in Urach (geb. daselbst 1. May 1637. Cop. 28. Jul. 1657. † 6. Febr. 1690.) und Anne Marie, geb. Schwanin, zu Eltern hatte, und daher das Recht an das Schwansche Stipendium in Urach auf ihre Nachkommen vererbte.

§. 37.

Gr. 7. M. Wilhelm Ludwig Oetinger (§. 22.) Professor am Gymnasium zu Stuttgart, geb. zu Rudersperg 20. Aug. 1776.

Cop. zu Cantstadt 1800. 7. Jul. mit Christiane Charlotte, geb. Rheinwaldin kk), geboren zu Urach 16. Nov. 1770.

---

kk) Tochter des Christian Jakob Rheinwald, Darmstädt. Hof- und Commercien-Raths in Urach. (Cop. zu Stuttgardt 24. Nov. 1763. † 10. August 1793. aet. 79.) und Justine Friederike, geb. Engelin, (geb. zu Stuttgardt 10. Sept. 1733.) Diese hatte zu Eltern: Johann Friederich Engel, Herzogl. Leib-Medicus zu Stuttgardt, (cop. daselbst 26. Nov. 1720.) und Anne Johanne, Georg Friederich Fuchß, Rentkammerraths Tochter, und zu Groß-Eltern: Johann Paul Engel, Procurator des Stipendii zu Tübingen und Marie Ursule, geb. Hartmännin, welche die Tochter des Johann Sebastian Hartmann, Specials in Herrenberg, (geb. zu Sulz am Neckar 16. Sept. 1638. Cop. zu Gernspach 8. Jul. 1662. und † zu Herrenberg 6. Jun. 1720.) und der Anne Johan-

§. 38.

Gr. 7. Ferdinand Christoph Oetinger (§. 22.) Regi-
giments-Quartiermeister, nun K. Kameral-Ver-
walter zu Rothenmünster, geb. zu Rudersperg.
Cop. zu mit Justine, geb.
Reyscherin.

§. 39.

Gr. 7. Gustav Adolph Oetinger (§. 22.) K. Rech-
nungs-Rath in Stuttgardt, geb. zu Rudersperg.
Cop. zu Stuttgardt 1808. 26. Nov. mit Christia-

---

ne, geb. Kriegin; Enkel-Tochter des Joh. Philipp Hartmann, Helfers in Sulz und der Anne Marie, Justin Kerners zu Güglingen Tochter; und Ur-Enkel-Tochter des Johann Philipp Hartmann, Apothekers in Bahlingen gewesen ist.

Enkel-Tochter des Johann Heinrich Rheinwald, Commercienraths in Urach (proclamirt in Stuttg. Ostermontag 1718.) und der Marie Friederike, Friederich Erhard Kieffer, Gerichtsverwandten und Kaufmanns in Urach Tochter.

Ur-Enkel-Tochter s. oben litt. bb.

ne Elisabeth, geb. Rothin ll), geb. zu Vaihingen an der Enz 4. Febr. 1784.

§. 40.

Gr. 7. Sophie Wilhelmine Christiane Köstlinin (§. 26.) geb. zu Eßlingen 17. Okt. 1777.

Cop. zu Eßlingen 1813. 16. Sept. mit Johann Jeremias Falch, des Raths und Rothgerber in Eßlingen.

Geb. zu Eßlingen 10. Okt. 1775.

---

ll) Tochter des M. Christoph Frieder. Roth, Prof. in Stuttg. (geb. zu Bernhausen 11. Jun. 1751. † 1813.) u. der Christine Wilh., geb. Hochstetterin (geb. 8. Jun. 1751.) Diese hatte zu Eltern: Andreas Burkhardt Hochstetter, Ober-Amtmann in Gochsheim, (geb. 22. Jun. 1703.) und Christine Dorothee, Johann David Speidel, Decans in Knittlingen Tochter; und zu Groß-Eltern: Augustin Hochstetter, Prälat zu Maulbronn und Justine Sibylle, geb. Hopferin (s. Klemm's geneal. Nachrichten p. 85.) und durch diese Groß-Eltern das Recht an das Hochstettersche, Hopfersche, Burkhardtsche und Fabrische Stipendium.

Kinder:

1. Marie Falchin, geb. zu Eßlingen 9. Dec. 1815.

§. 41.

Gr. 7. Friederika Köstlinin (§. 26.) geb. zu Eßlingen 9. Dec. 1780.

Cop. zu Flein 1798. 20. Nov. mit Johann Heinrich Zürner, Pfarrer zu Flein, geb. zu Wimpfen 16. Febr. 1761.

Kinder alle zu Flein gebohren:

1. Rosine Zürnerin, geb. 23. Dec. 1802.
2. August Zürner, geb. 30. März 1804.
3. Luise Zürnerin, geb. 27. Nov. 1806.
4. Friederike Zürnerin, geb. 7. Dec. 1811.
5. Caroline Zürnerin, geb. 11. Jan. 1814.

§. 42.

Gr. 7. Regine Christiane Köstliniu (§. 26.) geb. zu Eßlingen 29. Jan. 1783. † daselbst 27. Sept. 1812.

Cop. zu Eßlingen 1806. 18. Febr. mit Johann Jeremias Falch, des Raths und Rothgerber — der hernach als Wittwer die Schwester (§. 40.) ehlichte.

Kinder zu Eßlingen gebohren:

1. Gustav Falch, geb. 15. Jan. 1807.

2. Wilhelmine Sophie Falchin, geb. 16. Jan. 1810.

3. Ferdinand Falch, geb. 15. Jun. 1811.

§. 43.

Gr. 7. Elisabeth Helene Friederike Caspartin (§. 27.) geb. zu Eßlingen 16. Jun. 1777. cop. das. 1804. 28. Aug. mit Carl Philipp Geyer mm), Amtmann und Gerichtsschreiber zu Eberspach.

Geb. zu Eberspach 26. May 1777.

---

mm) Sohn des Johann Philipp Geyer, Stabs-Amtmanns und Gerichtsschreibers zu Eberspach (geb. 4. Oct. 1733. Cop. 27. März 1759.) und der Friederike Marie, geb. Binderin (geb. 18. Jun. 1740.). Diese ist die Tochter des Ferdinand Theophilus Binder, Ober-Amtmanns in Neuenbürg.

Enkel des Joh. Phil. Gottf. Geyer, Amts-Substituten u. Schwanenwirths zu Eberspach (geb. zu Bergenweiler cc. 1704. Cop. 1730. † 1752.) und der Susanne Margarethe, geb. Bahnmajerin. Dieser Bahnmajerin Eltern: Johannes Bahnmajer, Ge-

Kinder:

1. Sophie Friederike Dorothee Caroline Geyerin, geb. zu Eberspach 13. Jun. 1805.
2. Carl Adolph Geyer, geb. das. 11. Okt. 1813.

---

richts-Verwandter und Schwanenwirth zu Eberspach. — Die Großmutter der Susanne Margarethe Bahnmajerin war eine geb. Kellenbenzin und daher das Recht an das Kellenbenzische Stipendium.

Ur-Enkel des Sophonias Geyer, Pfarrers in Bergenweiler (von Steinscher Grundherrschaft) Neubrunn und Nider-Stotzingen (geb. zu Nördlingen. Cop. zu Jebenhausen 6. Febr. 1703. † 24. Febr. 1737. aet. 63 J.) und der Friderike Margarethe, geb. Hartmännin (geb. zu Adelshofen cc. 1681. † zu Nider-Stozingen 3. May 1746.). Dieser Hartmännin Eltern: M. Johann Friederich Hartmann, Pfarrer zu Jebenhausen, (geb. zu Warmbronn 4. Sept. 1653. † 16. May 1713.) und der Agnes Marie, geb. Steebin von Bodelshausen (cop. zu Magstadt 26. Nov. 1678. † 4. Dec. 1689.).

Urur-Enkel des Johann Caspar Geyer, Rectors der lat. Schule zu Nördlingen († 29. Apr. 1708.) und der Anne Marie, geb. Eckin.

§. 44.

Gr. 7. Caroline Friederike Dorothee Caspartin (§. 27.) geb. zu Eßlingen 23. Okt. 1781.

Cop. zu Eßlingen 1810. 1. März mit Franz Aloysius Riegel, Cameral-Verwalter in Ebingen.

Geb. 16. Aug. 1773.

Kind:

1. Josephine Francisce Friederike Wilhelmine Riegelin, geb. zu Ebingen 27. Nov. 1810.

§. 45.

Gr. 7. Christiane Friederike Caspartin (§. 27.) geb. zu Eßlingen 19. Nov. 1787.

Cop. zu Eßlingen 1808. 4. Febr. mit Georg Friederich Seyffert, von Gemmingenschen Rentbeamten zu Treschklingen und Aderspach bey Fürfeld, geb. zu Erbach im Odenwald 24. Jan. 1763.

Kinder:

1. Friederich Adolf Seyffert, geb. zu Heilbronn 29. Jan. 1809.
2. Christian Eduard Seyffert, geb. zu Heilbronn 10. Sept. 1810.

§. 46.

Gr. 7. M. Wilhelm Christoph Friederich Sigel (§. 32.) Pfarrer zu Berneck, geb. zu Vaihingen an der Enz 8. Okt. 1790.

Cop. zu Berneck 1815. 24. Sept. mit Friederike Christiane, Johannes Riß, Oberzollers und Gerichtsverwandten in Tübingen Tochter.

Geb. zu Tübingen 17. Jul. 1788.

Kind:

1. Carl Wilhelm Friederich Sigel, geb. zu Berneck 23. Aug. 1816.

§. 47.

Gr. 7. Christian Ludwig Friederich Sigel (§. 35.) Apotheker zu Vaihingen an der Enz, geb. das. 2. März 1792.

Cop. zu Vaihingen 1815. 13. Jun. mit Charlotte Friderike Luise, geb. Gmelinin nn), geb. zu Scharnhausen 12. Dec. 1798.

---

nn) Tochter des M. Gotthelf Conrad Friederich Gmelin, Pfarrers in Gönningen, (geb. zu Tübingen 14. Dec. 1757. † 9. Sept. 1802.) und der Luise

§. 48.

Gr. 7. Caroline Constantie Reinhardin (§. 36.) geb. zu Leonberg 4. März 1794.

Cop. zu Leonberg 1813. 31. Okt. mit Franz Stempf, Gastgeber zum Großherzog in Carlsruhe.

Franciske Sophie, geb. Hobbhanin, welche jetzt die Gattin des Bürgermeisters Friederich Wilhelm Werner zu Vaihingen an der Enz ist. Diese ist die Tochter des Wilhelm Ludwig Hobbhahn, der zu Markgröningen als Dekan gestorben ist.

Enkel-Tochter des Johann Conrad Gmehlin, Apothekers in Tübingen und der Marie Veronika, geb. Erhardin (geb. 17. Sept. 1713.). Die Eltern dieser Erhardin sind: Georg Friederich Erhard, Apotheker in Urach, (geb. 16. Jan. 1678. † 22. May 1715.) u. Veronika, geb. Schmidlinin, Tochter des Johann Lorenz Schmidlin, Dekans in Nürtingen und der Marie Barbare, geb. Schollin, und daher das Recht an das Wandelich-Haugsche Stip. in Brakenheim und an das Scholl-Warbeksche in Dinkelsbühl; Groß-Eltern: Johannes

Erhard, Apotheker in Urach, (geb. zu Urach 26. Dec. 1648. Cop. 19. Jul. 1670. † 22. März 1690.) und Anne Rosine, Georg Friederich Jäger, Vogts in Urach Tochter, s. oben lit. c. Urgroß-Eltern: Johann Adam Erhard, Bürgermeister und Apotheker in Urach († 5. Okt. 1661.) und Anne, geb. Freyin († 15. März 1675.). Urgroß-Vater: Johannes Erhard, der zu Urach 1604. die Apothek errichtete. Der Stamm-Vater dieser Familie ist Franz Erhard, Stadtschreiber in Durlach, dessen Epitaphium also lautet: „d. 4. Dec. „1565. starb Franz Erhard, von Ulm, der fromb, „redlich und grosse Stadtschreiber, dessen Kör„per gar nahe 6 Centner gewogen."

Ur-Enkel-Tochter des Johann Georg Gmelin, Apothekers in Tübingen (geb. 17. Aug. 1674. † 19. Aug. 1728.) und der Susanne Barbare, geb. Haasin, (geb. 25. Febr. 1687. † 11. Febr. 1760.). Ihre weitere Vor-Eltern s. Mosers genealogische Nachrichten, Tübingen 1756. p. 195.

Urur-Enkel-Tochter des Samuel Gmelin, Schulmeisters zu Münchingen und der Ursule, Johann Georg Acker, Chirurgi in Schorndorf, Tochter.

Tritschlerische Pathen-Stifftung.

1790.

Auszug
lezter Willens-Verordnung
des
Geheimen Hofraths und Schwäbischen
Kreis-Einnehmers
Elias Benjamin Tritschler,
† 10. November 1803.
und
seiner Ehegattin
Sibylla Justina, einer gebornen Vischer,
† 31. Oktober 1814.

Errichtet in Stuttgart, den 13. Oktober 1790.

Achtens.

Was die §. 6. bestimmte Vischerische Erbschafts-helfte betrifft, so will und verordne ich, die Mit-Testirerin, hiemit, daß davon vordersamst I. die

Summe von zwanzig und zweytausend Gulden als eine Stifftung für ledige Töchter ausgesezt, und von dem Obmann und Vorstehern der Vahrenbühler-Jägerischen Familien-Stiftung, welche von der Vischerischen Familie administrirt wird, unter folgenden Bedingnissen durch eine besondere Rechnung ebenfalls besorgt werden solle.

a) Setze ich dem Obmann und denen beeden Assessoren der Vahrenbühler-Jägerischen Stiftungs-Administration, welchen dieser neue Zuwachs viele Mühe verursachen kann und wird, jedem eine jährliche Remuneration von fünfzehn Gulden, dem von dem Obmann und denen zwey Vorstehern zu ernennenden Kassier aber, welcher neben der Rechnung die Correspondenz zu führen hat, fünfzig Gulden, und für Schreibmaterialien fünf Gulden aus.

b) Das Surplus der Zinse sollen meine Petit-Niecen, verheirathet und unverheirathet, sodann die Töchter meiner Neveus und ihrer Nachkommen weiblichen Geschlechts, und mit allen diesen alle meine Taufpathen weiblichen Geschlechts, weche nach meinem und meines l. Mannes Tod

noch unverheirathet seyn werden, und nicht verheirathet gewesen sind, und zwar jedes derselben den ganzen Jahrs-Zins aus 20,000 fl. mit zu 4 oder 5 Procent betragenden 800 bis 1000 fl. Ein Jahr lang zu geniessen haben, dergestalten, daß die Petite-Niecen und deren Nachkommen weiblichen Geschlechts mit denen Pathen, so lang dergleichen vorhanden, abwechseln, und das eine Jahr eine Petite-Niece, das andere aber ein Taufpathe weiblichen Geschlechts eintreten solle.

Die Pathen bürgerlichen Standes aber sollen je zwey und zwey sich in einem Jahrszins-Ertrag theilen, folglich sollen die Pathen der Honoratioren dißfalls einen Vorzug, und jedes derselben einen Jahrs-Zins von 800 bis 1000 fl. allein zu geniessen haben.

c) Die ledige Taufpathen und auch diejenige, welche sich erst nach meinem und meines l. Mannes Tod verheirathen, und vor unserm Absterben noch niemalen verheirathet gewesen sind, rücken nach ihrer Geburtsordnung nach und nach tn den Genuß ein, und zwar solchergestalten,, daß eine Petit-Niece den Anfang

machen, alsdann im zweyten Jahre das älteste ledige Pathe eines Honoratioris eintreten, in dem dritten Jahr wieder eine Petite-Niece, und in dem vierten Jahr die zwey älteste ledige Pathen der bürgerlichen zu dem Genusse gelangen, und so fort die Petit-Niecen, die Kinder meiner Neveus weiblichen Geschlechts, und die Pathen der Honoratioren weiblichen Geschlechts mit denen bürgerlichen so lange abwechseln sollen, bis alle meine Taufpathen weiblichen Geschlechts, welche nach meinem und meines l. Mannes Tod noch ledig und noch niemalen verheirathet gewesen seyn werden, nach und nach zu dem Genusse dieses Vermächtnisses gelangt seyn werden.

d) Damit über deme, welche von meinen Pathen weiblichen Geschlechts unter die Honoratiores, und welche unter die bürgerliche zu referiren seyn sollen, kein Zweifel entstehen möchte, so erkläre ich unter die Klasse der Honoratioren

1) alle Hof- und Kanzlei-Verwandte in Stuttgart bis auf den Kanzellisten beym Kabinet und allen Balleyen, welcher Ordinarius ist,

und in Besoldung stehet; ferner alle Räthe, Leib- und Hofmedici, Physici, Professores von der Akademie in Stuttgart und Tübingen, desgleichen beym Stuttgarter Gymnasio;

2) alle Forstmeister, Beamte, Geistliche, Präceptores in Stuttgart und auf dem Lande, incl. der geistlichen Verwalter und Pfleger;

3) die Magistratsglieder der Stadt Stuttgart, bis auf die Gerichts-Verwandte incl., item Handelsleute, welche einen offenen Laden führen.

e) Alle übrige, unter denen Nris. 1, 2, 3, nicht begriffene Taufpathen sollen unter die Klasse der bürgerlichen referirt werden.

f) Ausländische Pathen werden nach dieser Klassifikation und ihrer Ancienneté ebenfalls admittirt.

g) Wenn auf vorstehende Weise alle meine Taufpathen weiblichen Geschlechts das ihnen zugedachte Vermächtniß und Angedenken erhalten haben werden, so bleiben meine Petite-Niecen, die Kinder meiner Neveus weiblichen Geschlechts und deren Nachkommen weiblichen Geschlechts

in dem alleinigen Genusse dieser Stiftung, dergestalten, daß wenn die Zahl meiner Petite-Niecen und deren weibliche Nachkommen so gering wäre, daß jede derselben schon einmal dieses Stipendium genossen hätte, auf diesen Fall der Stipendien-Genuß mit Abwechslung nach ihrer Ancienneté bey einer um die andere fortwähren soll. Im Fall aber keine Petite-Niece oder deren Nachkommen weiblichen Geschlechts vorhanden wäre, so sollen die Töchter derjenigen Familien, welche an die Vahrenbühler-Jägerische Stiftung Ansprache zu machen haben, uud mit diesen anch die Töchter, welche von meiuen beeden Oncles, dem gewesenen Herrn Hof- und Rentkammer-Expeditionsrath Vischer in Stuttgart, und Herrn Special Vischer zu Hornberg abstammen, mit ihren Erben und Nachkommen weiblichen Geschlechts, an dieses Stipendium Ansprache zu machen, und jede Tochter, welche nach meinem und meines l. Mannes seligen Tod entweder eine Wittib oder noch unverheirathet seyn, oder erst nachhero sich verheirathen wird, nach ihrer Ancienneté in den

Genuß dieses Stipendii, und zwar mit Abwechslung, daß das eine Jahr die Tochter eines Honoratioris das Ganze mit 800 oder 1000 fl., und das andere Jahr zwey Töchter von bürgerlichem Stande in den Genuß so lange eintreten, bis wieder ein weiblicher Descendent von meinen Niecen und Petite-Niecen zum Vorschein kommen möchte.

h) Sollte das Stipendium durch nicht voraussehende Unglüksfälle Schaden nehmen, so bleibt der Genuß so lange sistirt, bis der Fundus von 22,000 fl. ergänzt ist.

i) Die Kapital-Briefe über die Stiftungs-Kapitalien sollen die beede Herren Vorsteher in ihrer Verwahrung haben.

k) In strittigen Fällen decidiren majora des Obmanns und der Vorsteher bey dem Vahrenbühler-Jägerischen Stipendio dergestalten, daß es dabey lediglich sein Bewenden behalten solle, ohne an irgend eine Instanz recurriren oder appelliren zu können.

1) Behalte ich mir bevor, dieser Stiftung halber in der weitern Zeitfolge Erläuterungen beyzufügen, zu mindern und zu mehren, wie ich es für gut finden werde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spittler, Christoph Ferdinand von

Sammlung würtembergischer Familien-Stiftungen mit dazu gehörigen genealogischen Nachrichten

Bd.: 1

Stuttgart 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Oec.p.o.51
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11752634-0